Diskussionsbeiträge

4/2006

Prof. Dr. Jens Siebert / Daniela Lickert:

Handels- und steuerrechtliche Behandlung eines Forderungsverzichts mit Besserungsschein und eines Rangrücktritts bei der GmbH

Prof. Dr. Jens Siebert
Berufsakademie Villingen-Schwenningen
University of Cooperative Education
Friedrich-Ebert-Straße 30
D-78054 Villingen-Schwenningen
Telefon: +49 – (0)7720 3906 168
Telefax: +49 – (0)7720 3906 149
E-mail: siebert@ba-vs.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Berufsakademie Villingen-Schwenningen
Staatliche Studienakademie
Friedrich-Ebert-Strasse 30
D-78054 Villingen-Schwenningen
Telefon: +49 – (0)7720 3906 140
Telefax: +49 – (0)7720 3906 149
E-mail: hirschberger@ba-vs.de
Internet: www.ba-vs.de/steuern-pruefungswesen

Redaktion
Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger

Druck
Dokument-Center, Villingen-Schwenningen

ISSN 1614-0613

© 2006, Prof. Dr. Jens Siebert / Daniela Lickert
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der Verfasser unzulässig.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
1 Einleitung	1
2 Unternehmenskrise	3
3 Sanierung	5
4 Überschuldung gem. § 19 InsO	6
5 Sanierungsinstrumente	7
5.1 Abgrenzungsproblem	7
5.2 Forderungsverzicht mit Besserungsschein	8
5.2.1 Behandlung in der Überschuldungsbilanz	10
5.2.2 Handelsrechtliche Auswirkungen	11
5.2.2.1 Bei der Gesellschaft	11
5.2.2.2 Beim Gesellschafter und bei Dritten	13
5.2.3 Steuerliche Folgen	15
5.2.3.1 Bei der Gesellschaft	15
5.2.3.2 Beim Gesellschafter	21
5.2.3.3 Bei Dritten	25
5.3 Rangrücktritt	25
5.3.1 Einfacher Rangrücktritt	27
5.3.1.1 Behandlung in der Überschuldungsbilanz	29
5.3.1.2 Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz	30
5.3.1.2.1 Auswirkungen bei der Gesellschaft	30

Seite

5.3.1.2.2 Auswirkungen beim Gesellschafter 32

5.3.1.2.3 Auswirkungen bei Dritten 33

5.3.1.3 Steuerliche Folgen 33

5.3.2 Qualifizierter Rangrücktritt 34

5.3.2.1 Behandlung in der Überschuldungsbilanz 34

5.3.2.2 Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz 36

5.2.2.2.1 Auswirkungen bei der Gesellschaft 36

5.3.2.2.2 Auswirkungen beim Gesellschafter und bei Dritten 39

5.3.2.3 Steuerliche Folgen 40

5.3.3 Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG 41

6 Zusammenfassung 44

Anhang I: Beispiel zum Forderungsverzicht mit Besserungsschein 47

Anhang II: Überblick Auswirkungen eines Forderungsverzicht mit Besserungsscheins 50

Anhang III: Überblick über die Auswirkungen eines Rangrücktritts 51

Anhang IV: Musterverträge 52

Anhang V: Formerfordernisse/Nachweis in der Rechnungslegung/Ausweispflichten 54

Gesetze und Verwaltungsanweisungen 55

Rechtsprechungsverzeichnis 56

Literaturverzeichnis 58

Abkürzungsverzeichnis
(unter Beschränkung auf Fachausdrücke)

Abs.	=	Absatz
a.F.	=	alte Fassung
AG	=	Amtsgericht
AK	=	Anschaffungskosten
a. o.	=	außerordentlich
AO	=	Abgabenordnung
AV	=	Anlagevermögen
B.	=	Beschluss
BB	=	Betriebsberater (Zs.)
BBK	=	Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung (Zs.)
BeBiKo.	=	Beck´scher Bilanzrechtskommentar
BFH	=	Bundesfinanzhof
BFH-NV	=	Bundesfinanzhof nicht veröffentlicht (Zs.)
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	=	Bundesgerichtshof
BilRiG.	=	Bilanzrichtliniengesetz
BMF	=	Bundesministerium der Finanzen
BP	=	Betriebsprüfung
BStBl.	=	Bundessteuerblatt
BT-Drucksache	=	Bundestags-Drucksache
BV	=	Betriebsvermögen
DStR	=	Deutsches Steuerrecht (Zs.)
EFG	=	Entscheidung der Finanzgerichte (Zs.)
EK	=	Eigenkapital
EK´s	=	Eigenkapitals
EStG	=	Einkommensteuergesetz
FA	=	Finanzamt
ff.	=	fortfolgende
FG	=	Finanzgericht
FK	=	Fremdkapital
FN-IDW	=	IDW-Fachnachrichten (Zs.)
FR	=	Finanzrundschau (Zs.)
GbR	=	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

GewStG	=	Gewerbesteuergesetz
GG	=	Grundgesetz
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	=	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH-StB	=	GmbH-Steuerberater (Zs.)
GmbHR	=	GmbH-Rundschau (Zs.)
GoB	=	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	=	Gewinn- und Verlustrechnung
h. M.	=	herrschende Meinung
HGB	=	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	=	Herausgeber
i. d. F.	=	in der Fassung
IDW	=	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
INF	=	Die Information für Steuer und Wirtschaft (Zs.)
InsO	=	Insolvenzordnung
KG	=	Kommanditgesellschaft
KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
LG	=	Landgericht
M. E.	=	Meines Erachtens
NWB	=	Neue Wirtschaftsbriefe (Zs.)
n. F.	=	neue Fassung
OHG	=	Offene Handelsgesellschaft
OLG	=	Oberlandesgericht
O. V.	=	ohne Verfasser
PV	=	Privatvermögen
Rn.	=	Randnummer
S.	=	Seite
Stpfl.	=	Steuerpflichtiger
StuB	=	Steuern und Bilanzen (Zs.)
U.	=	Urteil
ZInsO	=	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Zs.)
ZIP	=	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Zs.	=	Zeitschrift
z.v.E.	=	zu versteuerndes Einkommen

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abbildung 1: Insolvenzen 2004/2005 1

Abbildung 2: Krisenphasen 5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Steuerliche Folgen des Forderungsverzichts mit Besserungsschein 21

1 Einleitung

Die Anzahl der Insolvenzen ist auch im Jahr 2005 im Vergleich zu den Vorjahren wieder gestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2004 musste ein Anstieg um 18.280 auf insgesamt 136.554 Insolvenzen im Jahr 2005 verzeichnet werden. Davon fallen 36.843 auf Unternehmensinsolvenzen. In diesem Bereich konnte erfreulicherweise ein leichter Rückgang um 2.370 festgestellt werden.[1]

Abbildung 1: Insolvenzen 2004/2005

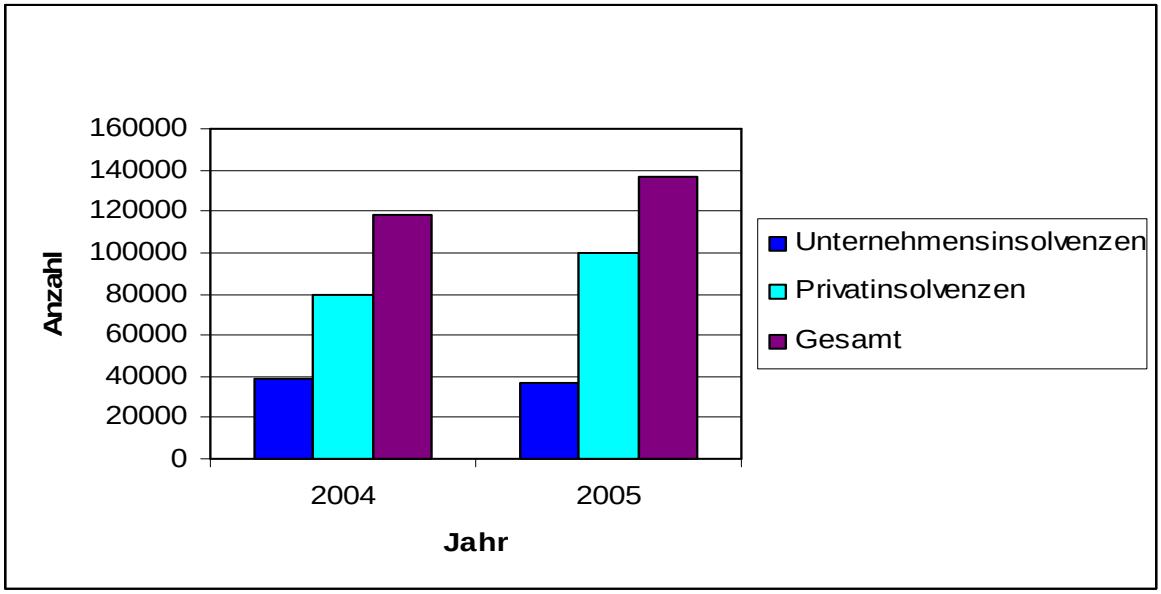

Quelle: http://destatis.de/indicators/d/ins110ad.htm

Es wird deutlich, dass sich Deutschland auch weiterhin mit dem Thema Insolvenzen befassen muss. Nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmen sind davon betroffen. Angeführt wird die Negativbilanz der Unternehmensinsolvenzen seit vielen Jahren von der Rechtsform der GmbH, daher beschränkt sich diese Arbeit auf diese Rechtsform.[2] Bei Unternehmensinsolvenzen sind oft Hunderte von Arbeitsplätzen gefährdet, die es zu erhalten gilt. Dabei ist es wichtig, festzustellen, warum ein Unternehmen in eine Krise geraten ist und wie es aus dieser misslichen Lage wieder herauskommt. Primäres Ziel ist dabei zunächst die Abwendung der Insolvenzantragspflicht bei Vorliegen der Insolvenzantragsgründe Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Dazu bedarf es einer Sanierung des Unternehmens, was soviel bedeutet wie unternehmenspolitische Maßnahmen durchzuführen,

[1] Vgl. http://www.destatis.de/indicators/d/ins110ad.htm, v. 19.03.2006
[2] Vgl. Uhlenbruck, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 1.

die der Existenzerhaltung des Unternehmens dienen.[3] Hierunter fallen u. a. die gängigen Sanierungsinstrumente Rangrücktritt und Forderungsverzicht mit Besserungsschein.[4] Um einen Rangrücktritt handelt es sich, wenn ein Gläubiger mit seiner Forderung ggü. einem Unternehmen im Rang hinter einen, mehrere oder alle Gläubiger zurücktritt. Die Forderung bleibt dabei bestehen.[5] Bei einem Forderungsverzicht hingegen verzichtet ein Gläubiger mittels eines Erlassvertrages auf eine Forderung ggü. dem Unternehmen, sie erlischt dabei. Bei Vereinbarung eines Besserungsscheines behält sich der Gläubiger jedoch vor, die Forderung wieder geltend zu machen, sobald sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft in der vereinbarten Form gebessert hat.[6] Durch diese beiden Sanierungsinstrumente kann man zwar gegebenenfalls die Insolvenzantragspflicht vermeiden, aber es können sich andererseits auch unerwünschte bilanzielle und infolge dessen auch steuerliche Konsequenzen ergeben. Z.B. kann sich durch einen Forderungsverzicht ein Sanierungsgewinn ergeben, welcher steuerpflichtig ist. Durch diese Situation kann die Sanierung wieder zu Nichte gemacht werden, da die Steuerlast die Liquidität, aber auch den Überschuldungsstatus negativ beeinflussen kann.[7] Damit dies nicht eintritt, ist es vor Entscheidung für ein solches Sanierungsinstrument nötig, sich genau mit deren Auswirkungen auseinander zu setzen. Dabei sollen sowohl die Auswirkungen für die Gesellschaft, als auch für den zurücktretenden bzw. verzichtenden Gläubiger betrachtet werden. Da dies oft mehrere Wochen Zeit in Anspruch nimmt, ist dies meist nicht vereinbar mit der Insolvenzantragsfrist gem. § 64 Abs. 1 GmbHG.[8] Danach ist der Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet, bei Eintritt eines Insolvenzantragsgrundes ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt des Grundes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Es können bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift sowohl haftungs-, als auch strafrechtliche Folgen auf den Geschäftsführer einer GmbH zukommen. Aufgrund dessen ist es für einen Geschäftsführer einer sich in der Krise befindlichen Gesellschaft nicht einfach.[9] Eine Sanierung ist aber nicht nur zur kurzfristigen Vermeidung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens da, sondern sie soll auch langfristig die Gesundung des Krisenunternehmens anstreben.[10]

---

[3] Vgl. Häger, Überschuldung und Sanierung, S. 46.
[4] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1193 ff.
[5] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 160 ff.
[6] Vgl. Häger,Überschuldung und Sanierung, S. 58.
[7] Vgl. Fritsche, Die Streichung von § 3 Nr. 66 EStG, DStR 2000, S. 2171.
[8] Vgl. Uhlenbruck, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 6 ff.
[9] Vgl. Watermeyer, Aktuelle Entwicklungen zum Rangrücktritt, GmbH-StB 2004, S. 369.
[10] Vgl. Haufe-Steueroffice, Sanierungsgewinn.

Bei der Auseinandersetzung mit den steuerrechtlichen Folgen gibt es jedoch kaum gesetzliche Regelungen. Viele Sachverhalte sind nur durch die Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Literaturmeinungen geregelt. Nicht in allen Punkten besteht für den Steuerpflichtigen Rechtssicherheit. So ist z.B. die Behandlung des Rangrücktritts in der Überschuldungs-, Handels- und Steuerbilanz immer noch umstritten.[11]

Ziel dieser Arbeit ist es, zunächst aufzuzeigen, inwieweit mit diesen Sanierungsinstrumenten Insolvenzantragsgründe vermieden bzw. beseitigt werden können. Des Weiteren sollen sowohl die handels-, als auch die steuerrechtlichen Auswirkungen von Rangrücktritt und Forderungsverzicht dargestellt werden. Es soll aufgezeigt werden, was bei der Formulierung der Vereinbarungen zu beachten ist, damit keine negativen steuerlichen Folgen eintreten.

Dabei wird zunächst darauf eingegangen, was eine Unternehmenskrise ist und wie der Begriff Sanierung zu definieren ist. Danach wird erläutert, wann eine Überschuldung vorliegt und wie sie zu ermitteln ist. Im Folgenden wird auf die handels- und steuerrechtliche Auswirkung der Sanierungsinstrumente Forderungsverzicht mit Besserungsschein und Rangrücktritt bei der Gesellschaft, den Gesellschaftern und anderen Gläubigern eingegangen. Dabei wird auch zur Möglichkeit eventueller Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung auf Sanierungsgewinne, die durch Forderungsverzicht entstehen können, Stellung genommen. Zuletzt soll dann ein Vorteilhaftigkeitsvergleich der beiden Sanierungsmaßnahmen zeigen, welches Sanierungsinstrument sich in welchem Fall günstiger darstellt.

2 Unternehmenskrise

Unter dem Wort Krise, das sich aus dem altgriechischen Krisis ableitet, lässt sich allgemein gesehen ein Zustand eines Unternehmens verstehen, in welchem seine Überlebensfähigkeit nicht sicher ist. Genauer gesagt ist dessen Existenz bedroht. So lässt sich die Krise laut Betriebswirtschaft definieren.[12] Ein Unternehmen befindet sich während einer Krise ungeplant und ungewollt in einer Notsituation. Die Erfolgspotenziale, das Reinvermögen und/oder die Liquidität entwickeln sich so ungünstig für das Unternehmen, dass sein Fortbestehen nachhaltig gefährdet ist.[13] Von der betriebswirtschaftlichen Krise sind die insol-

[11] Vgl. Taraschka, Behandlung des Rangrücktritts, DStR 2006, S. 110.
[12] Vgl. Niering/Hillebrand, Wege durch die Unternehmenskrise, S. 1 ff.
[13] Vgl. Bales/Brinkmann, Sanierung von Unternehmen, S. 7 ff.

venzrechtliche Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung zu unterscheiden. Ein Unternehmen, welches sich in einer Krise befindet, ist nicht automatisch zahlungsunfähig oder überschuldet. Diese beiden Zustände liegen erst im letzten Stadium einer Krise vor.[14] Eine Unternehmenskrise hat nicht zwingend zur Folge, dass das Unternehmen vernichtet wird, sie ist vielmehr eine Chance zu einer positiven Veränderung.[15]

Eine Krise hat meist nicht nur Konsequenzen für das Unternehmen, sondern auch für den dahinterstehenden Unternehmer. Bei Einzelunternehmen ist dies leicht zu verstehen. Ein Geschäftsführer oder ein Gesellschafter einer GmbH jedoch rechnet meist nicht mit Folgen auf privater Ebene. Insbesondere wenn der Inhaber eines Unternehmens auch der Geschäftsführer ist, bleibt die Unternehmenskrise nicht ohne Folgen für ihn, da das Unternehmen für ihn meist die einzige Existenzgrundlage darstellt.[16]

Die Krisenursachen lassen sich in externe und interne Krisenursachen aufteilen. Externe Krisenursachen sind z.B. Veränderungen im Kaufverhalten der Kunden, das Verbot von Produkten aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, konjunkturelle Zyklen u.s.w. Da diese Ursachen i.d.R. vorhersehbar sind, liegt die Verantwortlichkeit bei Nichterkennen beim Management. Als interne Krisenursachen sind zu erwähnen: Schwächen im Rechnungswesen, unzureichende Auftragskalkulationen und zu optimistische Investitionsrechnungen.[17] Die häufigsten Ursachen für eine Unternehmenskrise sind Managementfehler und Eigenkapitalmangel.[18]

In einer Krise sind drei Phasen zu unterscheiden. Dies sind die strategische Krise, die Ergebniskrise und zuletzt die Liquiditätskrise. Diese Krisenphasen wirken unterschiedlich stark existenzbedrohend und treten i.d.R. auch in zeitlicher Abfolge in dieser Reihe auf.[19] Die strategische Krise wird zumeist als erstes eintreten. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass Erfolgsfaktoren des Unternehmens gefährdet sind. Beispiele hierfür sind, wenn die Märkte schrumpfen, oder vergessen wurde, für ein auslaufendes Produkt Nachfolgeprodukte zu schaffen. Symptome sind u.a. sinkende Auftragseingänge und Verlust von Marktanteilen.[20] Bei der Erfolgskrise erwirtschaftet das Unternehmen bereits operative Verluste, die das Eigenkapital aufzehren. Gewinn- und Rentabilitätsziele werden nicht mehr erreicht.

[14] Vgl. Häger, Überschuldung und Sanierung, S. 1.
[15] Vgl. Maus, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 13 ff.
[16] Vgl. Niering/Hillebrand, Wege durch die Unternehmenskrise, S. 1 ff.
[17] Vgl. Kraus/Gless, in: Buth/Hermanns, Sanierung, S. 116 ff.
[18] Vgl. Uhlenbruck, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 1.
[19] Vgl. Bales/Brinkmann, Sanierung von Unternehmen, S. 7 ff.
[20] Vgl. Niering/Hillebrand, Wege durch die Unternehmenskrise, S. 3 ff.

Damit droht die Gefahr der Überschuldung.[21] Die Ergebniskrise führt mittelfristig zur Liquiditätskrise, in der die Zahlungsunfähigkeit droht. In dieser Phase sind Kreditlinien voll ausgenutzt, Zahlungsstockungen und Verzicht auf Skontoausnutzung sind die Folgen. Spätestens hier, aber wahrscheinlich auch schon in der Ergebniskrise, werden die Kreditgeber und Lieferanten aufmerksam werden.[22] Von der Strategie-, über die Ergebnis- bis zur Liquiditätskrise steigt die Erkennbarkeit, im Gegensatz dazu sinkt aber die Handlungsfähigkeit.

Abbildung 2: Krisenphasen[23]

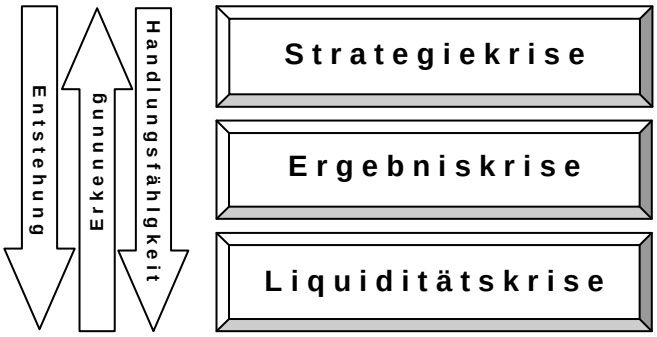

Um aus einer Krise, vielleicht auch schon einem Insolvenzantragsgrund herauszukommen, muss eine Sanierung erfolgen.[24]

3 Sanierung

Gesundmachen, heilen ist die Übersetzung für das lateinische Wort sanare. Von ihm wird die im Deutschen gebräuchliche Sanierung hergeleitet. Als die Durchführung organisatorischer, führungstechnischer, unternehmenspolitischer, finanz- und leistungswirtschaftlicher Maßnahmen, bezeichnet die Betriebswirtschaft die Sanierung. Diese Maßnahmen sind geeignet, das Unternehmen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen.[25] Aus ertragssteuerrechtlicher Sicht wird die Sanierung nur als finanzwirt-

[21] Vgl. Häger, Überschuldung und Sanierung, S. 2.
[22] Vgl. Bales/Brinkmann, Sanierung von Unternehmen, S. 7 ff.
[23] Quelle: Niering/Hillebrand, Wege durch die Unternehmenskrise, S. 3.
[24] Vgl. Niering/Hillebrand, Wege durch die Unternehmenskrise, S. 3 ff.
[25] Vgl. Bales/Brinkmann, Sanierung von Unternehmen, S. 10 ff.

schaftliches Instrument, mit dem Ziel, das Unternehmen vor dem finanziellen Zusammenbruch zu bewahren und es wieder ertragsfähig zu machen, gesehen.[26]

Man unterscheidet die interne und externe Sanierung. Bei interner Sanierung handelt es sich um Maßnahmen, die im Inneren des Unternehmens stattfinden. Dies sind leistungswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Maßnahmen. Wenn z.B. Gläubiger der GmbH in die Sanierung mit einbezogen werden, handelt es sich um externe Maßnahmen. Am effektivsten ist es jedoch meist, wenn man sich nicht nur auf interne oder externe Sanierungsinstrumente beschränkt, sondern sie miteinander verknüpft.[27]

Ob eine Sanierung überhaupt noch sinnvoll ist, muss durch eine betriebswirtschaftliche Sanierungsprüfung herausgefunden werden. Es ist im Rahmen eines Sanierungskonzepts zu prüfen, ob das Unternehmen sanierungswürdig und sanierungsfähig ist. Wird festgestellt, dass das Unternehmen überlebensfähig ist, kann eine Sanierung durchgeführt werden. Andernfalls ist es stillzulegen oder zu liquidieren.[28] Die Sanierungsfähigkeit ist zu bejahen, wenn durch die Sanierung die Zahlungsschwierigkeiten überwunden und eine angemessene Rentabilität erreicht werden kann.[29] Liegt bei der Fortführung des Unternehmens der erreichte Ertragswert über dem erwarteten Ergebnis bei Liquidation, ist auch die Sanierungswürdigkeit zu bejahen.[30]

Eine Sanierung kann nicht nur vor einem Insolvenzverfahren durch eine außergerichtliche Sanierung erfolgen, sondern auch noch während einem Insolvenzverfahren durch eine gerichtliche Sanierung. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine Sanierung somit nicht ausgeschlossen. Die optimale Lösung liegt aber in einer außergerichtlichen Sanierung.[31]

4 Überschuldung gem. § 19 InsO

Durch eine Sanierung kann eine Überschuldung beseitigt oder vermieden werden. Die Überschuldung ist ein Insolvenztatbestand, welcher gem. § 19 Abs. 1 InsO zunächst auf juristische Personen anzuwenden ist. Gem. § 19 Abs. 3 InsO werden auch Gesellschaften

[26] Vgl. Nolte, Behandlung von Sanierungsgewinnen, NWB 2005, Fach 3 S. 13736.
[27] Vgl. Uhlenbruck, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 196 ff.
[28] Vgl. Häger, Überschuldung und Sanierung, S. 46 ff.
[29] Vgl. Bauer, Unternehmenssanierung, S. 57 ff.
[30] Vgl. Häger, Überschuldung und Sanierung, S. 46 ff.
[31] Vgl. Niering/Hillebrand, Wege durch die Unternehmenskrise, S. 17 ff.

ohne Rechtspersönlichkeit, den juristischen Personen gleichgestellt, wenn kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Dies können u.a. sein: KG, OHG, GbR, Partnerschaftsgesellschaft oder eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung.[32] Diese Vorschrift zielt auf die beschränkte Haftung ab. Aus Gläubigerschutzgründen soll verhindert werden, dass beschränkt haftende Gesellschaften mit bereits aufgebrauchtem Eigenkapital nicht weiter am Rechtsverkehr teilnehmen.[33] Unter Überschuldung ist die Situation zu verstehen, in der das Vermögen des Schuldners seine bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.[34] Um dies zu ermitteln, muss eine Überschuldungsbilanz aufgestellt werden. Diese hat zur Aufgabe, die wahren Werte des Vermögens und die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeiten auszuweisen.[35] Es ist nicht ausreichend, die Buchwerte der Handelsbilanz zu verwenden, da z.B. eine Maschine, die voll abgeschrieben ist, noch einiges wert sein kann.[36] Der Tatbestand der Überschuldung besteht aus zwei Elementen: Aus der rechnerischen Überschuldung und einem prognostischen Element.[37] In diesem zweistufigen Modell ist als prognostisches Element eine Fortbestehensprognose durchzuführen, d.h. es ist die Überlebensfähigkeit des Unternehmens zu überprüfen.[38] Bei einem positiven Ergebnis sind dementsprechend Fortführungswerte, auch going-concern-Werte genannt, in der Überschuldungsbilanz anzusetzen. Bei einem negativen Ergebnis dagegen Liquidationswerte.[39] Wird die Fortbestehensprognose positiv entschieden und ist dann das Aktivvermögen kleiner als das Passivvermögen zu Fortführungswerten, liegt rechtlich die Überschuldung vor. Überwiegt allerdings das Aktivvermögen, ist die Überschuldung nicht zu bejahen.[40]

5 Sanierungsinstrumente

5.1 Abgrenzungsproblem

Aufgrund dessen, dass die Sanierungsinstrumente Rangrücktritt und Forderungsverzicht mit Besserungsschein sich darauf beziehen, dass im Falle der Überwindung einer Krise die

[32] Vgl. Schmerbach, in: FK-InsO, § 19 Rn. 3 ff.
[33] Vgl. Häger, Überschuldung und Sanierung, S. 13 ff.
[34] Vgl. Leibner, Krisen- und Insolvenzberater, S. 70 ff.
[35] Vgl. Fromm, Überschuldungsprüfung, GmbHR 2004, S. 941.
[36] Vgl. Zimmermann, Insolvenzrecht, S. 10 ff.
[37] Vgl. Uhlenbruck, in: Uhlenbruck, InsO-Kommentar, § 19 Rn. 13.
[38] Vgl. Fromm, Überschuldungsprüfung, GmbHR 2004, S. 943.
[39] Vgl. Seagon, in: Buth/Hermanns, Sanierung, S. 75 ff.
[40] Vgl. Fromm, Überschuldungsprüfung, GmbHR 2004, S. 944.

Darlehensgeber wieder befriedigt werden, wird oft die Frage gestellt, inwieweit sich diese Instrumente unterscheiden.[41] Beide Instrumente sind geeignet, eine Überschuldung zu vermeiden, oder zu beseitigen.[42] Jedoch unterscheiden sich ein Rangrücktritt und ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein grundlegend in der handels- und steuerbilanziellen Behandlung.[43] Grundlegend für die Zuordnung als Rangrücktritt oder als Forderungsverzicht mit Besserungsschein ist die wirtschaftliche Belastung der Gesellschaft. Wenn die Gesellschaft durch ein Sanierungsinstrument nicht mehr wirtschaftlich belastet ist, kann die Verbindlichkeit in der Bilanz auch nicht ausgewiesen werden.[44] Dies liegt bei einem Forderungsverzicht mit Besserungsschein in jedem Fall vor.[45] In der Vergangenheit wurde oft die Auffassung vertreten, dass Rangrücktritt und Forderungsverzicht mit Besserungsschein wirtschaftlich gleichwertig sind und deshalb in der Bilanz nicht mehr auszuweisen, also gewinnerhöhend auszubuchen sind.[46] Heute wird jedoch von der h.M. vertreten, dass ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein und ein Rangrücktritt wirtschaftlich nicht gleichwertig sind.[47] Das kann jedoch pauschal nicht so gesagt werden, denn es kommt auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen des vereinbarten Inhalts eines Rangrücktritts an.[48] Folge hieraus ist, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob in der Vereinbarung statt einem Rangrücktritt ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein gemeint ist.[49]

5.2 Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Ein Forderungsverzicht liegt vor, wenn ein Gläubiger der GmbH auf eine Forderung ggü. der GmbH vollständig oder teilweise verzichtet. Dadurch kann einfach und schnell eine Überschuldung abgewendet oder beseitigt werden.[50] Damit dies wirksam erfolgen kann, bedarf es zwischen Gläubiger und Schuldner eines Erlassvertrages gem. § 397 BGB. Dieser ist formfrei und bedarf der Annahme durch den Gläubiger.[51] Auch wenn der Gläubiger

[41] Vgl. Häuselmann, Rangrücktritt, BB 1993, S. 1552.
[42] Vgl. Eisele/Schaber, Forderungsverzicht mit Besserungsschein, StuB 2001, S. 891 f.
[43] Vgl. Lang, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 8 Abs. 3 KStG n.F. Rn. 1125 f.
[44] BFH v. 06.04.2000, BFH/NV 2000, S. 1161.
[45] Vgl. Förster/Wendland, Krise der GmbH, GmbHR 2006. S. 175 f.
[46] Vgl. Schmidt, in: Schmidt EStG-Kommentar, § 5 Anm. 57, 12. Auflage; BFH v. 30.03.1993, BStBl 1993 II, S. 502.
[47] Vgl. Weber-Grellet, in Schmidt EStG-Kommentar, § 5 Rn. 550 „Gesellschafterfinanzierung“.
[48] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6790 f.
[49] Vgl. Häuselmann, Rangrücktritt, BB 1993, S. 1552.
[50] Vgl. Häger, Überschuldung und Sanierung, S. 56 ff.
[51] Vgl. Grüneberg, in: Palandt BGB-Kommentar, § 397 Rn. 1 ff.

das Angebot macht, auf seine Forderung zu verzichten, muss der Schuldner annehmen.[52] Durch die Erklärung des Verzichts erlischt die Schuld der GmbH gem. § 397 BGB ex nunc. Die GmbH ist somit ab dem Zeitpunkt der Verzichtserklärung von der Tilgung der Schuld befreit.[53] Es erfolgt dabei nicht sofort eine Stärkung der Liquidität, jedoch stehen der GmbH in der Zukunft mehr liquide Mittel zur Verfügung.[54]

Der Forderungsverzicht kann zwei Ausgestaltungen annehmen. Er kann unbedingt oder bedingt sein. Bei dem bis hier ausgeführten Fall handelt es sich um einen unbedingten Forderungsverzicht. Von diesem ist der bedingte Forderungsverzicht zu unterscheiden.[55] Bei diesem wird der Verzicht mit einer Bedingung verknüpft. Zunächst geht die Forderung zwar unter, dieser Untergang ist jedoch begrenzt bis zum Eintritt der Bedingung.[56] Hierbei gibt es wiederum zwei Varianten, was jedoch nicht von allen Autoren so gesehen wird. Es kann zusätzlich eine aufschiebende Bedingung gem. § 158 Abs. 1 BGB vereinbart werden, oder eine auflösende Bedingung gem. § 158 Abs. 2 BGB. Bei einer aufschiebenden Bedingung wird eine neue Verbindlichkeit begründet, wenn später Gewinne erwirtschaftet werden. D.h., die Forderung entsteht mit Bedingungseintritt neu.[57] Handelt es sich um eine auflösende Bedingung, wird vereinbart, dass der Verzicht entfällt, sobald sich die wirtschaftliche Lage der GmbH so verbessert hat, dass es für sie möglich ist, die Verbindlichkeit aus künftigen Gewinnen zu tilgen. Zivilrechtlich wird so getan, als wäre der Verzicht von Anfang an nicht ausgesprochen worden.[58] Im Ergebnis lebt die Forderung wieder auf, wenn die Bedingung eintritt.[59] Wenige sind der Auffassung, dass es sich bei der aufschiebenden Bedingung um den Forderungsverzicht mit Besserungsschein handelt.[60] Die h.M. ist jedoch der Auffassung, dass es sich bei der Ausgestaltung des Forderungsverzichts mit einer auflösenden Bedingung um die Variante „Forderungsverzicht mit Besserungsschein“ handelt.[61] Für die folgenden Ausführungen der handels- und steuerbilanziellen Auswirkungen, sowie der steuerlichen Folgen, macht es jedoch keinen Unterschied, ob es sich um

[52] Vgl. Häger, Überschuldung und Sanierung, S. 56 ff.
[53] Vgl. Olzen, in: Staudinger BGB-Kommentar, S. 252 ff.
[54] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 161 f.
[55] Vgl. Schlagheck, Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7255.
[56] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 161 f.
[57] Vgl. Häuselmann, Rangrücktritt, BB 1993, S. 1552 ff.
[58] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7263.
[59] Vgl. Leibner, Krisen- und Insolvenzberater, S. 263.
[60] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7263.
[61] Vgl. Crezelius, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 304; Korts, Rangrücktritt, S. 18 ff.

einen aufschiebend, oder einen auflösend bedingten Forderungsverzicht handelt.[62] Für den Fall, dass die ursprüngliche Forderung mit Zinszahlungen behaftet war, kann der Besserungsschein auch so vereinbart werden, dass auch Zinsansprüche im Besserungsfall wieder aufleben.[63] Grundsätzlich wird jedoch bei einem Forderungsverzicht der Zinslauf unterbrochen.[64]

Ein Forderungsverzicht sowohl mit, als auch ohne Besserungsschein kann durch einen Gesellschafter der GmbH und auch durch einen Drittgläubiger erfolgen. Es ist jedoch selten ein Verzicht eines einzigen Drittgläubigers zu sehen. Dieser würde sich ggü. den anderen Drittgläubigern schlechter stellen, er würde zu deren Gunsten verzichten. Deshalb ist es eher anzutreffen, dass Drittgläubiger nur zusammen mit mehreren oder sogar allen Drittgläubigern verzichten.[65]

5.2.1 Behandlung in der Überschuldungsbilanz

Da durch den Forderungsverzicht eines Gesellschafters oder eines Drittgläubigers sowohl mit, als auch ohne Besserungsschein keine rechtliche Verpflichtung mehr besteht, ist die betroffene Verbindlichkeit zum Zeitpunkt des Verzichts nicht mehr in der Überschuldungsbilanz zu passivieren.[66] Durch die Entpassivierung kann der Überschuldungsstatus beseitigt bzw. vermieden und somit die Insolvenzantragspflicht abgewendet werden.[67] Dieser Zustand hält solange an, bis die vereinbarte Bedingung eintritt. Ab dem Zeitpunkt des Bedingungseintritts liegt die rechtliche Verpflichtung zur Passivierung wieder vor, jedoch kann dadurch nicht wieder eine Überschuldung verursacht werden, denn die Krise ist gem. der Bedingung überwunden.[68]

[62] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7263.
[63] Vgl. Lang, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 8 Abs.3 KStG n.F. 1125 ff.
[64] Vgl. Wittig, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 240 f.
[65] Vgl. Gras in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 164.
[66] Vgl. Häger,Überschuldung und Sanierung, S. 56 ff.
[67] Vgl. Buth/Hermanns, in: Buth/Hermanns, Sanierung, S. 266 ff.
[68] Vgl. Wittig, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 241.

5.2.2 Handelsrechtliche Auswirkungen

5.2.2.1 Bei der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt des Verzichts ist die handelsbilanzielle Behandlung grundsätzlich unabhängig davon, ob sie unbedingt oder mit einem Besserungsschein vereinbart wurde.[69]

Verzichtet ein Drittgläubiger, der nicht an der GmbH beteiligt ist auf seine Forderung gegenüber der GmbH, hat dies folgende Auswirkungen in der Handelsbilanz: In der Höhe, in welcher der Drittgläubiger auf seine Forderung verzichtet, muss die GmbH ihre Verbindlichkeit gewinnerhöhend ausbuchen. Denn durch den Verzicht besteht ab diesem Zeitpunkt keine wirtschaftliche Belastung mehr durch diese Verbindlichkeit.[70] Die Verbindlichkeit ist nur zu tilgen, wenn die Bedingung der wirtschaftlichen Besserung eintritt. Da nach ständiger Rechtsprechung Verbindlichkeiten, die aus künftigen Erträgen zu tilgen sind, nicht passiviert werden dürfen, ist der Ansatz dieser zu unterlassen.[71] Die Buchung des Ertrags erfolgt als außerordentlicher Ertrag gem. § 275 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m. § 277 Abs. 4 HGB.[72] Für die Dauer der Krise liegt somit EK vor.[73]

Was bei einem Forderungsverzicht mit Besserungsschein durch einen Drittgläubiger gilt, ist grundsätzlich auch bei einem Verzicht durch einen Gesellschafter anzuwenden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Verzicht nicht durch das Gesellschaftsverhältnis, sondern wie bei einem Verzicht durch einen Dritten betrieblich veranlasst ist.[74] Ist der Verzicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, kann der Gesellschafter wählen, ob er statt dem a.o. Ertrag in Höhe des Zeitwerts eine verdeckte Einlage in Form einer Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB möchte.[75] Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist eine Leistung des Gesellschafters an die Gesellschaft, die über eine Stammeinlage und Nachschüsse hinausgehen immer dann, wenn ein Nichtgesellschafter sie unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht zuwenden würde.[76] Eine verdeckte Einlage stammt zwar aus dem Regelungswerk des Steuerrechts, jedoch wird sie auch vom Handelsrecht angewendet. Eine explizite Regelung im HGB gibt es allerdings nicht. Es werden

[69] Vgl. Korts, Rangrücktritt, S. 14 ff.
[70] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1204 f..
[71] BFH v. 10.10.1985, BStBl. 1986 II, S. 68.
[72] Vgl. Wiedmann, in: Bilanzrecht Kommentar, § 277 Rz. 5.
[73] BFH v. 30.05.1990, BStBl. 1991 II, S. 588.
[74] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1205 f..
[75] Vgl. Schlagheck, Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7255 ff.
[76] BFH v. 14.08.1974, BStBl. 1975 II, S. 123.

hierunter i.d.R. Einlagen verstanden, die in das übrige Kapital der Gesellschaft und nicht in das gezeichnete Kapital erbracht werden, wie es beim Forderungsverzicht der Fall ist.[77] Hierbei gibt es jedoch bezüglich des Wahlrechts noch Unstimmigkeiten.[78] Bei § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB handelt es sich um „andere Zuzahlungen" des Gesellschafters in das EK, um genauer zu sein um einen Auffangtatbestand für alle Leistungen eines Gesellschafters, die nicht unter Nr. 1-3 fallen. Bei einer Zuzahlung muss es sich nicht um einen Geldwert handeln, so dass es grundsätzlich auch möglich ist, einen Forderungsverzicht in die Kapitalrücklage einzustellen.[79] Diese Vorschrift wurde im Rahmen des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19.12.1985 eingeführt, damit solche Gesellschafterbeiträge nicht mehr als außerordentlicher Ertrag in die GuV eingehen und somit die Kennziffer Jahresüberschuss nicht mehr verfälschen. Außerdem wurden bis dahin die Bereiche Kapitalaufbringung und Gewinnerzielung vermischt.[80] Bezüglich eines unbedingten Forderungsverzichts, der noch voll werthaltig ist, steht einer Zuzahlung in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB nichts entgegen.[81] Jedoch bestehen z.T. schon Bedenken bei einer nicht mehr voll werthaltigen Forderung, wie sie im Rahmen einer Krise i.d.R. vorliegt.[82] Nach der Meinung anderer Autoren ist es unbestritten, dass bei einem unbedingten Forderungsverzicht die Möglichkeit einer erfolgsneutralen Zuzahlung in die Kapitalrücklage besteht.[83] Voraussetzung ist jedoch, dass eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis, sowie eine ausdrückliche Erklärung des Gesellschafters vorliegt.[84] Einige Autoren sind sogar der Auffassung, dass es auch bei einem Forderungsverzicht mit Besserungsschein möglich ist, die Wahl zwischen einem außerordentlichen Ertrag und einer Zuzahlung in die Kapitalrücklage zu treffen. Dies wird damit begründet, dass es nicht zu rechtfertigen ist, dass es diesbezüglich eine differenzierte Behandlung eines unbedingten und eines Forderungsverzichts mit Besserungsschein gibt.[85] Ebenso ist nach ihrer Auffassung auch das Argument des Verbots der Zuzahlung in die Kapitalrücklage aufgrund dessen, dass durch den Besserungsschein eine Befristung des Verzichts vorliegt, nicht standhaft. Dass durch die Zuzahlung einer befristeten Gesellschafterleistung der Gläubigerschutz bezüglich der Ausschüt-

[77] Vgl. Schlagheck, Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7255 f.
[78] Vgl. Häuselmann, Rangrücktritt, BB 1993, S. 1553 f.
[79] Vgl. Eisele/Schaber, Forderungsverzicht mit Besserungsschein, StuB 2001, S. 891 ff.
[80] BilRiG v. 19.12.1985, BStBl. 1986 I, S. 94.
[81] Vgl. Crezelius, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 301 f.
[82] Vgl. Teller/Steffan, Rangrücktritt, S. 161.
[83] Vgl. Schlagheck, Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7255.
[84] Vgl. Häuselmann, Rangrücktritt, BB 1993, S. 1553 f.
[85] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7265.

tungsbeträge nicht gewahrt ist, ist ebenfalls zu versagen. Begründet wird dies damit, dass es bei Zuzahlungen gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB keine ausschüttungsbeschränkenden Vorschriften gibt. In der Kommentarliteratur wird zur Möglichkeit der Zuzahlung in die Kapitalrücklage durch einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein kaum Stellung genommen. Dies wird u.a. damit begründet, dass kein Kommentierungsbedarf besteht, da die Anwendung der Möglichkeit klar sei.[86]

Unabhängig davon, ob ein Drittgläubiger oder ein Gesellschafter einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein vereinbart, gilt folgendes: Tritt nach einer ungewissen Zeit die vereinbarte Bedingung z.B. wirtschaftliche Besserung oder Erzielung eines Jahresüberschusses ein, liegt die wirtschaftliche Belastung wieder vor. Aufgrund dessen muss die Verbindlichkeit wieder eingebucht werden. Dies führt handelsrechtlich zu Aufwand bei der GmbH.[87] Außerdem wandelt sich das EK wieder in FK um.[88] Ist bei gesellschaftsrechtlicher Veranlassung zum Zeitpunkt des Verzichts das Wahlrecht der Einstellung des werthaltigen Teils in die Kapitalrücklage wahrgenommen worden, kann diese zur Erhöhung des Bilanzgewinns wieder aufgelöst werden. Nicht erlaubt ist die direkte Umbuchung von Kapitalrücklage in Verbindlichkeit.[89] Wurde vereinbart, dass auch Zinsansprüche bei Eintritt der Bedingung wieder aufleben, sind diese für die Dauer der Krise, also vom Zeitpunkt des Verzichts bis zum Bedingungseintritt nachzuzahlen und dementsprechend als Aufwand zu buchen.[90] Diese Buchung muss in der Bilanz erfolgswirksam durchgeführt werden, welche für den ersten Bilanzstichtag nach Bedingungseintritt aufzustellen ist.[91] Zu Formerfordernissen, Nachweis in der Rechnungslegung und Ausweispflichten, welche die Gesellschaft bei einem Forderungsverzicht beachten muss, vgl. Anhang V.

5.2.2.2 Beim Gesellschafter und bei Dritten

Bei einem Forderungsverzicht mit Besserungsschein durch einen Gesellschafter können sich nur handelsrechtliche Auswirkungen ergeben, wenn die Beteiligung in einem Betriebsvermögen gehalten wird.[92] Zum Zeitpunkt des Verzichts muss der Gesellschafter in

[86] Vgl. Eisele/Schaber, Forderungsverzicht mit Besserungsschein, StuB 2001, S. 891 ff.
[87] BFH v. 30.05.1990, BStBl. 1991 II, S. 588.
[88] Vgl. Crezelius, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 304 f.
[89] Vgl. Förschle/Hoffmann, in: BeBiKo, § 272 Rn. 67 ff.
[90] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7265.
[91] BFH v. 30.05.1990, BStBl. 1991, S. 588.
[92] Vgl. Korts, Rangrücktritt, S. 14 ff.

seiner Bilanz eine erfolgswirksame Ausbuchung der Forderung ggü. der GmbH vornehmen. In Höhe des noch vorhandenen Buchwerts führt dies beim Gesellschafter zu einer Ergebnisminderung.[93] Beim Verzicht eines Gesellschafters ergibt sich jedoch eine Besonderheit, da sich eine Auswirkung auf den Bilanzansatz der Beteiligung ergeben kann. Denn nach h.M. wirkt sich der Forderungsverzicht in der Weise aus, dass nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung des Gesellschafters an der GmbH entstehen.[94] Falls sich auf der Ebene der Gesellschaft eine verdeckte Einlage ergibt, wirkt sich diese auf die Anschaffungskosten der Beteiligung beim Gesellschafter aus.[95] Der BFH ist der Auffassung, dass eine verdeckte Einlage, in diesem Fall auch der Forderungsverzicht mit Besserungsschein, zum Zeitpunkt des Verzichts nachträgliche Anschaffungskosten darstellt, wenn dadurch eine Wertsteigerung erfolgt, der Verzicht jedoch nicht von einer Wertsteigerung abhängig gemacht wird.[96] Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegen in Höhe des Zeitwerts der Forderung nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung vor.[97] Bei Eintritt der Bedingung ist die zum Verzichtszeitpunkt ausgebuchte Forderung wieder einzubuchen. Dadurch entsteht im Betriebsvermögen des Gesellschafters ein Ertrag.[98] Parallel zur Aufwandsbuchung bei der GmbH, für Zinsen die wieder aufgelebt sind, hat der Gesellschafter diesen Zinsanspruch als Ertrag zu buchen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Aufleben der Zinsen im Besserungsfall explizit vereinbart wurde. Für den Fall, dass sich durch den Verzicht die Anschaffungskosten der Beteiligung nachträglich erhöht haben, sind diese mit Eintritt des Besserungsfalls zu mindern. Hierbei liegt die Obergrenze bei den im Verzichtszeitpunkt hinzuaktivierten Anschaffungskosten.[99] Es kann sein, dass zwischenzeitlich, also seit dem Verzicht auf die Forderung, die Beteiligung abgeschrieben wurde. Ist dies der Fall, vermindert sich die Obergrenze des Betrages, um den die Anschaffungskosten wieder zu mindern sind. Die Verminderung der Obergrenze erfolgt im Verhältnis zur Abschreibung zum Buchwert. Diese Verringerung des Beteiligungswertes ist handelsrechtlich eine Anschaffungspreisminderung gem. § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB.[100]

Bei einem Drittgläubiger kann sich ebenfalls nur eine handelsrechtliche Auswirkung ergeben, soweit sich seine Forderung im Betriebsvermögen befindet. Dies kann u.a. bei einem

[93] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7265.
[94] Vgl. Häuselmann, Rangrücktritt, BB 1993, S. 1553 f.
[95] Vgl. Schlagheck, Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7255 ff.
[96] BFH v. 26.10.1987, BStBl. 1988 II, S. 348.
[97] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7265.
[98] Vgl. Häuselmann, Rangrücktritt, BB 1993, S. 1553 f.
[99] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7265 ff.
[100] Vgl. Groh , Eigenkapitalersatz in der Bilanz, BB 1993. S. 1886 ff.

Lieferant der Fall sein. Auch hier ist die Forderung i.H.d. noch vorhandenen Buchwerts ergebniswirksam auszubuchen. Bei Eintritt der Bedingung, also der Besserung der wirtschaftlichen Situation, ist die Forderung dann wieder ergebniswirksam einzubuchen. Wurde vereinbart, dass auch die Zinsen wieder aufleben, sind diese für die Zeit der Krise der GmbH von ihr an den Drittgläubiger nachzuzahlen und bei ihm als Ertrag zu buchen.[101]

5.2.3 Steuerliche Folgen

5.2.3.1 Bei der Gesellschaft

Die durch einen Forderungsverzicht eines Drittgläubigers verursachte erfolgswirksame Ausbuchung in der Handelsbilanz ist über das Maßgeblichkeitsprinzip auch in der Steuerbilanz so durchzuführen. Der hierdurch entstehende Gewinn unterliegt grundsätzlich der Besteuerung durch Körperschaft- und Gewerbesteuer.[102]

Erfolgt ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein durch einen Gesellschafter, stellt sich die Handhabung etwas differenzierter dar. Grundlegend gilt jedoch auch hier das Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Wurde der Forderungsverzicht aus betrieblichen Gründen ausgesprochen, führt dies wie ein Verzicht durch einen Drittgläubiger lediglich zu einer gewinnerhöhenden Ausbuchung der Verbindlichkeit.[103] Betrieblich veranlasst ist ein Forderungsverzicht eines Gesellschafters nur dann, wenn er gleich wie alle anderen Gläubiger auf einen Teil seiner Forderung verzichtet.[104] Auch hier hat dies zur Folge, dass ein grundsätzlich körperschaft- und gewerbesteuerpflichtiger Gewinn entsteht.[105]

Es ist bei einer GmbH gem. dem Beschluss des BFH vom 09.06.1997 von folgenden Grundsätzen auszugehen, wenn der Verzicht durch das Gesellschaftsverhältnis verursacht ist:[106] Es liegt eine, im Rahmen der Einkommensermittlung durchzuführende verdeckte Einlage vor, welche außerbilanziell die handelsrechtliche Gewinnerhöhung ganz oder zum Teil ausgleicht.[107] Inwieweit die Gewinnerhöhung ausgeglichen wird, hängt davon ab, ob

[101] Vgl. Elrott/Ring, in: BeBiKo, § 247 Rn. 75 ff.
[102] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 164 f.
[103] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7265 ff.
[104] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1205 f.
[105] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7265 ff.
[106] BFH v. 09.06.1997, BStBl. 1998 II, S. 307.
[107] Vgl. Harle/Kulemann, Forderungsverzicht gegen Besserungsschein, GmbHR 2004, S. 733 ff.

die Forderung zum Zeitpunkt des Verzichts noch voll oder nur teilweise werthaltig war.[108] Die Werthaltigkeit der Forderung ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG mit dem Teilwert zu erfassen.[109] Dieser Teilwert beläuft sich auf die Höhe des Betrages, den der Betriebsinhaber für die Herbeiführung des Verzichts hätte aufwenden müssen.[110] Ist die Forderung noch voll werthaltig, wird ihre erfolgswirksame Ausbuchung durch die verdeckte Einlage i.H.d. Nennwerts der Forderung komplett ausgeglichen, so dass kein steuerpflichtiger Gewinn entsteht. Dies wird i.d.R. nur der Fall sein, wenn sich die GmbH nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet.[111] Wird jedoch im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme auf eine Forderung verzichtet, ist diese im Regelfall nicht mehr voll werthaltig. So ergibt sich eine verdeckte Einlage, welche die Gewinnerhöhung nur zum Teil ausgleichen kann, wodurch dann ein grundsätzlich körperschaft- und gewerbesteuerlicher Gewinn entsteht.[112] Wenn die GmbH zum Zeitpunkt des Verzichts bereits schon überschuldet war und zusätzlich der Forderungsinhaber seine Forderung schon voll abgeschrieben hat, hat der BFH sogar entschieden, dass der Teilwert der Forderung null Euro beträgt. Somit wirkt sich der Verzicht bei der GmbH voll gewinnwirksam aus.[113] Durch diese gesellschaftsrechtliche Vermögenszuführung entsteht i.H.d. werthaltigen Teils verwendbares EK, welches bis zum 31.12.2000 das EK 04 erhöhte.[114] Durch die Reformierung des KStG wird ab dem 01.01.2001 hierdurch das steuerliche Einlagenkonto gem. § 27 KStG erhöht. In diesem Einlagenkonto werden von Gesellschaftern geleistete Einlagen festgehalten, welche nicht in das Nennkapital erfolgt sind, wie z.B. ein Forderungsverzicht.[115]

Im Besserungsfall ergeben sich dann folgende Wirkungen: Unabhängig davon, ob der Verzicht durch einen Drittgläubiger oder einen Gesellschafter erfolgte, muss über das Maßgeblichkeitsprinzip gem. § 5 Abs. 1 EStG auch in der Steuerbilanz die Verbindlichkeit wieder eingebucht werden. Dadurch ergibt sich bei der GmbH eine Vermögensminderung.[116] Das vor dem 01.01.2001 im Rahmen eines gesellschaftsrechtlich veranlassten Forderungsverzichts erhöhte EK 04 muss bei Eintritt der vereinbarten Bedingung wieder in gleicher Höhe

[108] Vgl. Lang, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 8 Abs.3 KStG n.F. 1125 ff.
[109] Vgl. Förster/Wendland, Krise der GmbH, GmbHR 2006. S. 173 f.
[110] BFH v. 09.06.1997, BStBl. 1998 II, S. 307.
[111] Vgl. Schlagheck, Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7257 ff.
[112] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 161 ff.
[113] BFH v. 15.10.1997, BFH/NV 1998, S. 572.
[114] BFH v. 09.06.1997, BStBl. 1998 II, S. 307.
[115] Vgl. Schlagheck, Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7257 ff.
[116] Vgl. Lang, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 8 Abs.3 KStG n.F. 1125 ff.

gemindert werden.[117] Das gleiche gilt für Fälle nach dem 31.12.2000 beim Einlagenkonto gem. § 27 KStG, welches hierdurch auch einen Negativbestand erreichen kann.[118]

Vereinbaren Gläubiger und GmbH einen unbedingten Forderungsverzicht, wird also erklärt, dass die Forderung endgültig erlischt und leistet die GmbH trotzdem Zahlungen, stellen diese eine verdeckte Gewinnausschüttung gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG dar.[119] Das gleiche gilt für Zinszahlungen zwischen dem Verzicht und vor Eintritt des Besserungsfalles.[120]

Entsteht ein körperschaft- und gewerbesteuerlicher Gewinn, der nicht durch Verlustvorträge ausgeglichen werden kann, wird dieser, wenn er durch einen Forderungsverzicht mit oder ohne Besserungsschein verursacht ist, als Sanierungsgewinn bezeichnet. Sanierungsgewinne, welche vor dem 01.01.1998 entstanden sind, waren gem. § 3 Nr. 66 EStG a.F. steuerfrei.[121] Dies wurde jedoch im Rahmen des Gesetzes zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 mit folgender Begründung wieder aufgehoben.[122] Der Gesetzgeber wollte durch die Abschaffung der Steuerfreiheit die durch diese entstehende Doppelbegünstigung nivellieren. Eine Doppelbegünstigung hat sich dadurch ergeben, dass der Sanierungsgewinn auf der einen Seite steuerfrei war und auf der anderen Seite Verlustvorträge, die erst durch die Krise des Unternehmens entstanden sind, unberührt blieben. So konnten diese Verluste in der Zukunft zum Ausgleich anderer Gewinne genutzt werden.[123] Vor Einführung des unbegrenzten Verlustvortrags im Jahr 1985 machte die Steuerbefreiung nach dieser Auffassung Sinn. Ab dem Jahr 1985 lag eben eine Doppelbegünstigung vor.[124] Hierüber gibt es jedoch unterschiedliche Meinungen. Es wird in der Literatur auch die Auffassung vertreten, dass keine Doppelbegünstigung entstanden ist, da zwischen dem entstandenen Verlust und dem Sanierungsgewinn kein unmittelbarer Zusammenhang bestand.[125] Dadurch, dass der Sanierungsgewinn steuerpflichtig wurde, was nicht alle Autoren für korrekt ansahen, bestand die erneute Gefahr der Insolvenzantragspflicht. Denn die zu passivierende Steuerverpflichtung ist auch im Überschuldungsstatus zu passivieren und kann die durch den Forderungsverzicht beseitigte Überschuldung wieder aufleben las-

[117] BFH v. 30.05.1990, BStBl. 1991, S. 588.
[118] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7265 ff.
[119] Vgl. Häger, Überschuldung und Sanierung, S. 56 ff.
[120] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 161 ff.
[121] Vgl. Uhländer, Erlass der ESt, ZInsO 2005, S. 76 f.
[122] Vgl. Maus, Besteuerung des Sanierungsgewinns, ZIP 2002, S. 589 f.
[123] Vgl. Janssen, Steuererlass in Sanierungsfällen, BB 2005, S. 1026 f.
[124] Vgl. Kanzler, Der Steuerfreie Sanierungsgewinn, NWB Fach 3 S. 12971 ff.
[125] Vgl. Fritsche, Die Streichung von § 3 Nr. 66 EStG, DStR 2000, S. 2171.

sen.[126] Aus diesem Grund hat das BMF im Jahr 2003 ein Schreiben zur Behandlung von Sanierungsgewinnen erlassen, welches sowohl für gerichtliche, als auch für außergerichtliche Sanierungen anzuwenden ist. Dieses ermöglicht in bestimmten Fällen die Stundung und den Erlass der Steuer auf einen Sanierungsgewinn aus sachlichen Billigkeitsgründen gem. §§ 163, 222 und 227 AO.[127] Da die Finanzverwaltung in einem steuerpflichtigen Sanierungsgewinn eine erhebliche Härte sieht, hat sie dem Steuerpflichtigen durch das BMF-Schreiben ermöglicht, die auf den Sanierungsgewinn entfallende Steuer, mit dem Ziel des Erlasses gem. § 222 AO zu stunden.[128] Die Anwendung der Billigkeitsmaßnahme wird nach mancher Auffassung in der Weise beschränkt, dass bei einem gesellschaftsrechtlich veranlassten Forderungsverzicht, diese nicht anwendbar sei. Dies steht jedoch nicht als Voraussetzung im BMF-Schreiben.[129] Sie begründen ihre Ansicht durch ein Urteil des BFH vom 31.07.91. In diesem Urteil hat der BFH entschieden, dass der Forderungsverzicht eines Gesellschafters immer dann gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, wenn sich fremde Unternehmer am Verzicht der Forderungen nicht beteiligen. In diesen Fällen liegt nach Ansicht des BFH kein begünstigter Sanierungsgewinn vor.[130] Andere Autoren teilen diese Auffassung nicht. Ihrer Meinung nach kann man sich nicht auf dieses Urteil beziehen, da es sich in diesem Punkt nur um ein obiter dictum handelte. D.h. es war für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht tragend, da es um die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe beim Gesellschafter ging.[131] Des Weiteren ist dabei der Beschluss des BFH vom 09.06.1997 nicht außer acht zu lassen. Nach diesem liegt bei einem Verzicht durch einen Gesellschafter in Höhe des werthaltigen Teils der Forderung eine verdeckte Einlage vor.[132] Dies bedeutet, dass in Höhe des nicht werthaltigen Teils, der den Sanierungsgewinn verursacht, der Forderungsverzicht nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Dies hat auch der BFH so bestätigt.[133] Der nicht werthaltige Teil der Forderung ist somit ein begünstigter Sanierungsgewinn, wenn die noch folgenden Voraussetzungen vorliegen.[134] Im BMF-Schreiben explizit genannte Voraussetzungen für die Verwirklichung eines begünstigten Sanierungsgewinns sind das Vorliegen der Sanierungsbedürftigkeit und Sanie-

[126] Vgl. Vögeli, Sanierungsgewinn, ZInsO 2000, S. 144.
[127] BMF-Schreiben vom 27.03.2003, FR 2003 Rn. 1, S. 478.
[128] Vgl. Nolte, Behandlung von Sanierungsgewinnen, NWB 2005,Fach 3 S. 13736.
[129] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7268 ff; Heinicke, in: Schmidt EStG-Kommentar, § 3 ABC „Sanierungsgewinn“, 16. Auflage.
[130] BFH v. 31.07.1991, BStBl. 1992 II, S. 375.
[131] Vgl. Düll/Fuhrmann/Eberhard, Aktuelles Beratungs-Know-how, DStR 2003, S. 862 ff.
[132] BFH v. 09.06.1997, BStBl. 1998 II, S. 307.
[133] BFH v. 29.07.1997, BStBl 1998 II, S. 652.
[134] Vgl. Düll/Fuhrmann/Eberhard, Aktuelles Beratungs-Know-how, DStR 2003, S. 862 ff.

rungsfähigkeit der GmbH und die Sanierungseignung des Schulderlasses, sowie die Sanierungsabsicht der Gläubiger.[135] Auf eine Definition dieser vier Voraussetzungen hat das BMF verzichtet. Dies lässt darauf schließen, dass man sich an der zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. ergangenen Rechtsprechung orientieren kann. Denn die oben genannten Voraussetzungen waren mit Ausnahme der Sanierungsfähigkeit auch für die damalige Steuerbefreiung Bedingung.[136] Vereinfachend kann man lt. BMF-Schreiben davon ausgehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn ein Sanierungsplan vorliegt.[137] Nach dem Urteil des FG Münster [138] müssen für den Erlass von Steuern auf einen Sanierungsgewinn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 66 EStG a.F. vorliegen. Danach muss jedoch der Tatbestand der Sanierungsfähigkeit, wie es das BMF fordert, nicht erfüllt sein. Außerdem fordert das BMF, dass die Sanierung unternehmensbezogen ist. D.h. Ziel der Sanierung muss es sein, das Unternehmen vor dem finanziellen Zusammenbruch zu bewahren. Wird das Unternehmen trotz Sanierung nicht fortgeführt, kann die Unternehmensbezogenheit trotzdem vorliegen, wenn der Verzicht aus betrieblichen Gründen vorliegt. Dies kann z.B. der Fall sein, um einen Sozialplan zugunsten der Arbeitnehmer zu ermöglichen.[139] Das FG Münster hat jedoch abweichend davon entschieden, dass ein begünstigter Sanierungsgewinn auch dann vorliegt, wenn der Verzicht erfolgte, um dem Steuerpflichtigen einen schuldenfreien Übergang ins Privatleben zu ermöglichen. In diesem Fall wäre der Verzicht nicht unternehmensbezogen, sondern unternehmerbezogen.[140] Als problematisch anzusehen ist das Verlangen des BMF, bei der Ermittlung des begünstigten Sanierungsgewinns die gesetzlichen Verlustverrechnungsbeschränkungen nicht zu berücksichtigen. Die Verluste bzw. negativen Einkünfte gelten danach als verbraucht und gehen deshalb nicht in den nach § 10d Abs. 4 EStG festzustellenden verbleibenden Verlustvortrag ein. Nach § 20 Abs. 3 GG ist es jedoch nicht legitim, dass das BMF eine lediglich intern verbindliche Verwaltungsanweisung erlässt, die nicht mit der Rechtslage geltender steuerlicher Gesetze zu vereinbaren ist.[141] Auch hier hat das FG Münster Abhilfe geschaffen. Bei dem Ausgleich mit negativen Einkünften und bei der Verrechnung mit Verlustvorträgen müssen diese nur soweit vorgenommen werden, wie dies einkommensteuerrechtlich auch möglich ist.[142]

---

[135] BMF-Schreiben vom 27.03.2003, FR 2003 Rn. 4, S. 478.
[136] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7268 ff.
[137] BMF-Schreiben vom 27.03.2003, FR 2003 Rn. 4, S. 478.
[138] Vgl. Janssen, Steuererlass in Sanierungsfällen, BB 2005, S. 1026 f.
[139] Vgl. Blöse, Besteuerung von Sanierungsgewinnen, GmbHR 2003, S. 579.
[140] FG Münster v. 27.05.2004, EFG 2004, S. 1572.
[141] Vgl. Strüber/Donat, Freistellung von Sanierungsgewinnen, BB 2003, S. 2038.
[142] FG Münster v. 27.05.2004, EFG 2004, S. 1572.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, kann der Stpfl. beantragen, die auf den Sanierungsgewinn entfallende Steuer gem. § 163 AO abweichend festzusetzen und gem. § 222 AO, mit dem Ziel des Erlasses nach § 227 AO, zu stunden.[143] Durch die Stundung der Steuer wird deren Fälligkeit verschoben.[144] Für die Stundung ist vom FA eine angemessene Frist zu setzen und je nach Bedarf zu verlängern. Dies ist aus Sicht des FA notwendig, da eine einmal erlassene Steuer nicht mehr berichtigt werden kann. Dies wäre für das FA von Nachteil, wenn sich die Bemessungsgrundlage für die zu erlassende Steuer nachträglich verringern würde.[145] Erfolgt nachträglich eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen, wird dadurch die Höhe der zu stundenden Steuer geändert. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn eine Betriebsprüfung Änderungen ergibt, oder im Folgejahr ein rücktragsfähiger Verlust entsteht.[146] Will der Stpfl. den Verlustrücktrag nicht und veranlasst stattdessen die Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrags, sieht das FA darin die Rücknahme des Erlassantrags.[147] Wenn keine Änderungen des von der Billigkeitsmaßnahme betroffenen Veranlagungszeitraums mehr erfolgen kann, ist die Steuer nach einer abschließenden Prüfung des FA gem. § 227 AO zu erlassen. Änderungen können erst keine mehr erfolgen, wenn die Veranlagung des auf das Jahr des Sanierungsgewinns folgenden Veranlagungszeitraums bestandskräftig ist. Außerdem darf keine BP mehr vorgesehen und auch aktuell keine durchgeführt werden.[148] Auf die erlassene Steuer zuvor angefallene Stundungszinsen sind ebenfalls zu erlassen. Das Erlassen der Steuer ist von Amtswegen durchzuführen und muss somit nicht vom Stpfl. beantragt werden.[149]

Ist die vereinbarte Bedingung eingetreten, können Zahlungen auf die aufgelebte Verbindlichkeit gem. § 3c EStG eine Gewinnminderung nicht verursachen, insoweit als ein begünstigter Sanierungsgewinn vorliegt. In der gleichen Höhe, wie eine Gewinnminderung nicht erfolgen kann, verringert sich auch der begünstigte Sanierungsgewinn.[150] Es muss also eine Änderung der auf den Sanierungsgewinn entfallenden Steuerfestsetzung erfolgen. Das BMF nennt jedoch keine Korrekturvorschrift aufgrund derer die Änderung vorgenommen werden kann. In Betracht kommt jedoch nur die Korrekturmöglichkeit eines

[143] Vgl. Rätke, Rangrücktrittsvereinbarung, BBK 2005, Fach 13 S. 4818 ff.
[144] Vgl. Kruse, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 222 Rz. 49 f.
[145] Vgl. Nolte, Behandlung von Sanierungsgewinnen, NWB 2005, Fach 3 S. 13741 f.
[146] Vgl. Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7270 f.
[147] BMF-Schreiben vom 27.03.2003, FR 2003 Rn. 8, S. 478.
[148] Vgl. Nolte, Behandlung von Sanierungsgewinnen, NWB 2005,Fach 3 S. 13741 f.
[149] BMF-Schreiben vom 27.03.2003, FR 2003 Rn. 12, S. 478.
[150] Vgl. Rätke, Rangrücktrittsvereinbarung, BBK 2005, Fach 13 S. 4818 ff.

rückwirkenden Ereignisses gem. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO.[151] Ist der Sanierungsgewinn aufgrund von Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsvorschriften so geschmälert worden, dass die Zahlungen den begünstigten Sanierungsgewinn übersteigen, stellt sich die Frage, ob § 3c EStG anzuwenden ist. Das BMF-Schreiben hat zu dieser Situation keine Stellung genommen. Einige Autoren sind der Auffassung, dass von der Anwendung des § 3c EStG in diesem Falle abgesehen werden soll.[152] Die Steuer darf solange nicht erlassen werden, wie die Möglichkeit besteht, dass die vereinbarte Besserung noch eintritt.[153]

Die Erlassmöglichkeit gem. dem BMF-Schreiben kann sich bei einer GmbH in einem Fall ungünstig auswirken. Durch den Forderungsverzicht kann die Überschuldung vermieden werden. Da aber die Steuer auf den Sanierungsgewinn nicht sofort erlassen, sondern zunächst gestundet wird, muss die Steuerverbindlichkeit passiviert werden. Dadurch kann es der Fall sein, dass die Überschuldung wieder eintritt.[154] Umfassendes Beispiel zur steuerlichen Behandlung des Forderungsverzichts mit Besserungsschein siehe Anlage I.

Tabelle 1: Steuerliche Folgen des Forderungsverzichts mit Besserungsschein [155]

	Verzicht		**Besserungsfall**	
Forderung	Ausbuchung		Einbuchung	
Gewinnauswirkung	**werthaltiger Teil:** Einlage	**wertloser Teil:** a.o. Ertrag;	**werthaltiger Teil:** Einlagenrückgewähr	**wertloser Teil:** a.o. Aufwand;
Sanierungsgewinn		evtl. Stundung eines Sanierungsgewinns mit dem Ziel des Erlasses		Beachtung § 3c EStG Veringerung des zu stundenden Sanierungsgewinns in Höhe der Besserungszahlung
EK-Gliederung bzw. Entwicklung des EK lt. Steuerbilanz	Zugang Einlagenkonto	Zugang neutrales Vermögen	Minderung Einlagenkonto	Minderung neutrales Vermögen

5.2.3.2 Beim Gesellschafter

Zum Zeitpunkt des Verzichts ist für die steuerlichen Folgen beim Gesellschafter zunächst zu unterscheiden, ob die Beteiligung im BV oder PV gehalten wird.[156] Gehört die For-

[151] Vgl. Becker, Sanierungsgewinne, DStR 2003, S. 1602 ff.
[152] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1204 ff; Bareis/Kaiser, Sanierung als Steuersparmodell?, DB 2004, S. 1843.
[153] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1204 ff.
[154] Vgl. Becker, Sanierungsgewinne, DStR 2003, S. 1602 ff.
[155] Vgl. Lang, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 8 Abs. 3 KStG n.F. 1125 ff.

derung des Gesellschafters zu einem BV, ist gem. der handelsrechtlichen Behandlung die Forderung i.H.d. noch vorhandenen Buchwerts auszubuchen.[157] Inwieweit die AK der Beteiligung berührt werden, hängt davon ab, ob es sich um einen betrieblichen oder einen gesellschaftsrechtlichen Verzicht der Forderung handelt. Ist er betrieblich veranlasst, ergibt sich keine Auswirkung auf den Beteiligungsansatz.[158] Lediglich bei einem gesellschaftsrechtlich veranlassten Forderungsverzicht erhöhen sich die AK der Beteiligung. Die Erhöhung der AK erfolgt i.H.d. verdeckten Einlage.[159] D.h., ist die Forderung noch voll werthaltig, was jedoch in einer Krise selten der Fall sein wird, erfolgt im BV des Gesellschafters ein erfolgsneutraler Aktivtausch. Auf der einen Seite entfällt die Forderung, auf der anderen erhöht sich in der gleichen Höhe der Beteiligungsansatz.[160] Ist die Forderung nicht mehr voll werthaltig, werden in dessen Höhe die AK der Beteiligung erhöht. In Höhe des nicht werthaltigen Teils ergibt sich ein Verlust.[161] Ist die Forderung im BV des Gesellschafters bereits durch eine Teilwertabschreibung vermindert worden, ergibt sich beim Gesellschafter ein Gewinn, wenn der werthaltige Teil der Forderung größer ist, als der Buchwert der Forderung.[162]

Befindet sich die Beteiligung dagegen im PV, stellt sich die steuerliche Behandlung etwas komplizierter dar. Zunächst führt der Verzicht zum Zufluss des werthaltigen Teils des Darlehens beim Gesellschafter, der jedoch i.d.R. unbeachtlich ist.[163] Einkünfte entstehen beim Gesellschafter nur, wenn die Forderung, auf die er verzichtet, bei der GmbH zu Aufwand geführt hat, wie es z.B. bei gestundeten Zinsen der Fall ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Zinsen nicht durch Gutschrift, Novation oder bei beherrschenden Gesellschaftern durch Fälligkeit bereits als zugeflossen gelten.[164] Zum Zeitpunkt des Verzichts ergeben sich zwar keine unmittelbaren steuerlichen Konsequenzen, allerdings erhöhen sich grundsätzlich die AK der Beteiligung. Die steuerliche Auswirkung erfolgt dann erst bei Veräußerung der Anteile oder bei Liquidation der GmbH, wenn für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns/Verlustes die Anschaffungskosten der Beteiligung herangezogen werden.[165] Dies

[156] Vgl. Korts, Rangrücktritt, S. 14 ff.
[157] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 161 ff.
[158] Vgl. Korts, Rangrücktritt, S. 14 ff.
[159] Vgl. Schlagheck, Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7257 ff.
[160] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1204 ff.
[161] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 161 ff.
[162] Vgl. Crezelius, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 301 ff.
[163] BFH v. 09.06.1997, BStBl. 1998 II, S. 307.
[164] Vgl. Förster/Wendland, Krise der GmbH, GmbHR 2006. S. 173 ff.
[165] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 161 ff.

ist jedoch nur der Fall, wenn es sich um eine steuerverstrickte Beteiligung i.S.v. § 17 Abs. 1 EStG handelt. Um solch eine Beteiligung handelt es sich, wenn bei Veräußerung, der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.[166] Handelt es sich also um eine Beteiligung im PV, die nicht steuerverstrickt ist, kann dieser Gesellschafter seinen Verlust steuerlich nicht geltend machen.[167] Inwieweit sich die AK bei einem Forderungsverzicht auf eine steuerverstrickte Beteiligung auswirken, hängt davon ab, ob das Darlehen seine Ursache im Gesellschaftsverhältnis oder in einer schuldrechtlichen Beziehung hat.[168] Nur bei gesellschaftsrechtlich veranlassten Darlehen liegen zum Zeitpunkt des Verzichts nachträgliche AK der Beteiligung vor.[169] Es ist jedoch dann § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG zu beachten. Denn gem. § 3 Nr. 40c EStG ist die Hälfte des Veräußerungspreises oder des gemeinen Wertes i.S.v. § 17 Abs. 2 EStG steuerfrei, so dass bei Ermittlung der Einkünfte aus dem Verkauf auch nur die Hälfte der nachträglichen AK abgezogen werden dürfen.[170] Vom Vorliegen eines gesellschaftsrechtlich veranlassten Darlehens ist auszugehen, wenn die Forderung des Gesellschafters eigenkapitalersetzenden Charakter i.S.d. §§ 32a, b GmbHG hat. Es handelt sich jedoch gem. § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG nicht um Eigenkapitalersatz, wenn ein nicht geschäftsführender Gesellschafter mit 10 % oder weniger am Stammkapital beteiligt ist. Ebenso gilt dies, wenn ein Darlehensgeber gem. § 32a Abs. 3 Satz 3 GmbHG erst in der Krise der GmbH Geschäftsanteile zur Überwindung der Krise der GmbH erwirbt.[171] Somit handelt es sich nicht um gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehen und der Verzicht führt somit nicht zu nachträglichen AK auf die Beteiligung. Durch den eigenkapitalersetzenden Charakter eines Darlehens kann dies in der Krise der GmbH nicht abgezogen, d.h. nicht zurückbezahlt werden. Dabei ist bei der Ermittlung der nachträglichen AK zwischen Krisendarlehen, krisenbestimmten Darlehen, Finanzplandarlehen und stehen gelassenen Darlehen zu unterscheiden.[172] Neben der h.M. unterscheiden eine geringe Anzahl von Autoren zwischen Sanierungsdarlehen, krisenbestimmten Darlehen und Finanzplandarlehen.[173] Jedoch differenziert auch das BMF so wie es die h.M. tut.[174] Um ein Krisendarlehen handelt es sich, wenn

[166] Vgl. Weber-Grellet, in: Schmidt EStG-Kommentar, § 17 Rn. 35 f.
[167] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1197 ff.
[168] Vgl. Gosch, in: Kirchhof EStG, § 17 Rn. 220 ff.
[169] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1197 ff.
[170] Vgl. Crezelius, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 759 ff.
[171] Vgl. Gosch, in: Kirchhof EStG, § 17 Rn. 220 ff.
[172] Vgl. Förster/Wendland, Krise der GmbH, GmbHR 2006. S. 169 ff.
[173] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1197 ff.
[174] BMF-Schreiben vom 08.06.1999, BStBl. 1999 I, S. 545.

die Gesellschaft im Zeitpunkt der Darlehenshingabe bereits insolvenzreif ist und ein ordentlicher Kaufmann in dieser Situation ein Darlehen zu den gleichen Bedingungen nicht mehr gewähren würde. D.h. die Gesellschaft ist kreditunwürdig.[175] Ein Indiz für diese Situation ist der Verlust von mehr als der Hälfte des Stammkapitals. Vor allen Dingen, wenn das AV der Gesellschaft nicht über erhebliche stille Reserven verfügt, greift dieses Indiz.[176] Bei einem Krisendarlehen entstehen in Höhe des Nennwerts des Darlehens nachträgliche AK der Beteiligung.[177] Bei einem krisenbestimmten Darlehen entstehen nachträgliche AK ebenfalls i.H.d. Nennwerts. Um ein solches Darlehen handelt es sich, wenn dieses zwar zeitlich vor Eintritt der Krise gewährt wurde, der Gesellschafter jedoch bindend erklärt hat, dass er das Darlehen auch in einer Krise nicht abziehen wird.[178] Eine solche Erklärung kann z.B. ein Rangrücktritt sein. Es darf dabei weder eine ordentliche, noch eine außerordentliche Kündigung möglich sein.[179] Liegt ein Finanzplandarlehen vor, ist auch hier der Nennwert als Ansatz für nachträgliche AK maßgebend. Solche Darlehen sind zwar i.e.S. nicht eigenkapitalersetzend, jedoch einlageähnlich oder materiell EK und deshalb steuerlich eigenkapitalersetzend zu behandeln.[180] Ein Finanzplandarlehen ist dadurch gekennzeichnet, dass es in der Startphase oder bei Erweiterung einer GmbH gewährt wird, es eine lange Laufzeit hat und auf günstigen Konditionen basiert.[181] Außerdem werden solche Darlehen i.d.R. neben den gesellschaftsvertraglichen Stammeinlagen gewährt und sind, weil sie von vornherein in die Finanzplanung der GmbH einbezogen wurden, unkündbar und unentbehrlich im Hinblick auf die Verwirklichung des Geschäftszwecks.[182] Ein anderer Wert der nachträglichen AK ergibt sich bei einem stehen gelassenen Darlehen. Hier ist der gemeine Wert zum Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter das Darlehen mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis stehen gelassen hat, maßgebend.[183] Um ein stehen gelassenes Darlehen handelt es sich, wenn dieses Darlehen eigenkapitalersetzenden Charakter erst bekommt, indem der Gesellschafter das Darlehen in der Krise nicht abzieht sondern weitergewährt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Gesellschafter die Krise erkannt hat und

[175] Vgl. Weber-Grellet, in: Schmidt EStG-Kommentar, § 17 Rn. 170 ff.
[176] Vgl. Förster/Wendland, Krise der GmbH, GmbHR 2006. S. 169 ff.
[177] BMF-Schreiben vom 08.06.1999, BStB. 1999 I, S. 545.
[178] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1197 ff.
[179] Vgl. Förster/Wendland, Krise der GmbH, GmbHR 2006. S. 169 ff.
[180] Vgl. Bitz, Anmerkung zu BFH, Urteil v. 07.04.2005 ,GmbHR 2005, S. 1064.
[181] Vgl. Weber-Grellet, in: Schmidt EStG-Kommentar, § 17 Rn. 170 ff.
[182] Vgl. Gosch, in: Kirchhof EStG, § 17 Rn. 220 ff.
[183] BMF-Schreiben vom 08.06.1999, BStB. 1999 I, S. 545.

somit für ihn die Möglichkeit bestand, das Darlehen abzuziehen.[184] Der gemeine Wert ist in jedem Fall kleiner, als der Nennwert des Darlehens und kann, wenn die Forderung bei Eintritt der Krise bereits uneinbringlich gewesen ist, auch Null sein.[185]

Bei Eintritt des Besserungsfalles und der damit einhergehenden Erfüllung der verzichteten Forderung ergeben sich folgende Wirkungen: Bei einer Beteiligung im BV und einem betrieblichen Verzicht erfolgt beim Gesellschafter eine Betriebseinnahme. Beruhte der Verzicht einer Forderung im BV oder im PV dagegen auf dem Gesellschaftsverhältnis, liegt in der Erfüllung der Forderung eine Einlagenrückgewähr.[186] Diese ist jedoch gem. § 20 Abs. 1 Nr.1 Satz 3 EStG eine nicht steuerbare Vermögensmehrung.[187] Soweit der Forderungsverzicht zu nachträglichen AK der Beteiligung geführt hat, sind diese wieder zu mindern. Problematisch ist dies, wenn vor Eintritt der Bedingung die Beteiligung veräußert wurde. Der dabei entstandene Gewinn i.S.v. § 17 EStG wäre aufgrund des Bedingungseintritts eigentlich größer. Meiner Meinung nach handelt es sich dabei um ein rückwirkendes Ereignis i.S.v. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO, so dass der Veräußerungsgewinn nachträglich berichtigt werden muss.

5.2.3.3 Bei Dritten

Wird die Forderung eines Drittgläubigers im PV gehalten, ergibt sich weder zum Zeitpunkt des Verzichts, noch bei Eintritt der Besserung eine steuerliche Auswirkung.[188] Gehörte die Forderung des Drittgläubigers dagegen zu einem BV, erfolgt bei ihm zum Zeitpunkt des Verzichts eine Betriebsausgabe i.H.d. Nennwerts und bei Eintritt der Besserung eine Betriebseinnahme i.H.d. bezahlten Forderung.[189]

5.3 Rangrücktritt

Ein Rangrücktritt ist ein Instrument, das sich zur Sanierung eines sich in Krise befindlichen Unternehmens eignet.[190] Aus zivilrechtlicher Sicht handelt es sich bei einem Rangrücktritt

[184] Vgl. Förster/Wendland, Krise der GmbH, GmbHR 2006. S. 169 ff.
[185] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1197 ff.
[186] Vgl. Korts, Rangrücktritt, S. 14 ff.
[187] Vgl. Gosch, in: Kirchhof EStG, § 20 Rn. 91.
[188] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 164 ff.
[189] Vgl. Korts, Rangrücktritt, S. 14 ff.
[190] Vgl. Taraschka, Behandlung des Rangrücktritts, DStR 2006, S. 110 ff.

um einen schuldändernden Vertrag gem. § 311 Abs. 1 BGB zwischen einem Gläubiger und der Schuldnergesellschaft. Da dieser Vertrag für den Schuldner rechtlich von Vorteil ist, ist die ausdrückliche Erklärung der Annahme gem. § 151 BGB nicht notwendig. Es ändern sich lediglich die Erfüllungsmodalitäten. Der Bestand der Forderung des Gläubigers bleibt unberührt.[191] In diesem Vertrag wird, wie schon der Ausdruck „Rangrücktritt" zeigt, vereinbart, dass der Gläubiger im Rang hinter die Ansprüche anderer Gläubiger zurücktritt.[192] Das bedeutet, dass der Gläubiger seine Forderung so lange nicht geltend machen kann, bis die vereinbarten Vertragsinhalte eingetreten sind.[193] Inwieweit zurückgetreten werden muss, wird im Folgenden geklärt. Durch dieses Sanierungsinstrument wird der Zinslauf i.d.R. nicht verhindert, es wird lediglich die Auszahlung gesperrt.[194] Der Zinsaufwand bleibt betrieblich.[195] Als zurücktretende Gläubiger kommen sowohl Gesellschafter, als auch z.B. Banken, Lieferanten und andere Vertragspartner in Betracht.[196] Der Sinn eines Rangrücktritts ist es, die Passivierung der Verbindlichkeit in der Überschuldungsbilanz zu verhindern, so dass der Insolvenzantragsgrund der Überschuldung gem. § 19 Abs. 2 InsO verhindert, oder sogar beseitigt werden kann.[197] Seit dem BGH-Urteil vom 08.01.2001 sind zwei Arten von Rangrücktritten zu unterscheiden: Der auch schon davor verwendete einfache Rangrücktritt und der qualifizierte Rangrücktritt, welcher seine Wurzeln in eben diesem Urteil hat.[198] Für das vorliegen eines qualifizierten Rangrücktritts fordert der BGH den Rücktritt in den Rang des EK´s, was von vielen kritisiert wird. Bei einem einfachen Rangrücktritt dagegen erfolgt der Rücktritt lediglich hinter das sonstige FK, aber noch vor das EK. Dieses Urteil ist gleichermaßen für Gesellschafter, als auch für Dritte anzuwenden, die einen Rangrücktritt mit der Gesellschaft vereinbaren.[199]

Zur weiteren Behandlung muss zunächst geklärt werden, in welche Ränge es möglich ist zurückzutreten:

1. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO: Die Gläubigerforderung würde wie ein kapitalersetzendes Darlehen behandelt werden.[200]

[191] Vgl. Hölzle, Rangrücktritt als Sanierungsmittel, S. 852.
[192] Vgl. Dörner, Krise der GmbH, INF 2001, S. 494.
[193] Vgl. Suchanek/Hagedorn, Passivierung von Rangrücktrittsverb., FR 2004, S. 451 ff.
[194] Vgl. Schmidt, Eigenkapitalersatz und Überschuldungsfeststellung, GmbHR 1999, S. 11.
[195] Vgl. Weber-Grellet, in: Schmidt EStG-Kommentar, § 5 Rn. 550 „Gesellschafterfinanzierung".
[196] Vgl. Gras, in: Nerlich/Kreplin, Sanierung und Insolvenz, S. 150.
[197] Vgl. Rätke, Rangrücktrittsvereinbarung, BBK 2005, Fach 13 S. 4811 ff.
[198] BGH v. 08.01.2001, DStR 2001, S. 175.
[199] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 541.
[200] Vgl. Eickmann, in: HeidelKommInsO, § 39 Rn. 11.

2. § 39 Abs. 2 InsO: Die Gläubigerforderung würde erst nach den in § 39 Abs. 1 InsO genannten Forderungen und damit nach den kapitalersetzenden Darlehen berücksichtigt werden.[201]

3. § 199 Satz 2 InsO: Die Gläubiger würden erst an letzter Stelle berücksichtigt werden. Das wäre die Situation der Auskehrung der Liquidationsüberschüsse. Es gäbe keine Teilnahme am Insolvenzverfahren als Gläubiger.[202]

Ein eigenkapitalersetzendes Darlehen kann gem. § 32a GmbHG sowohl bei einem Gesellschafter, als auch bei einem Dritten vorliegen. Nach Abs. 1, wenn ein Gesellschafter in einer Krise der GmbH, in der ein Gesellschafter als ordentlicher Kaufmann Eigenkapital zugeführt hätte, ein Darlehen gewährt. Dann kann er sein Darlehen nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren geltend machen. Nach Abs. 2, wenn ein Dritter in einer Krise der GmbH, in der ein Gesellschafter als ordentlicher Kaufmann Eigenkapital zugeführt hätte, ein Darlehen gewährt und ein Gesellschafter eine Sicherung dafür abgibt, oder sich dafür verbürgt. Der Dritte kann dann nur insoweit am Insolvenzverfahren teilnehmen, wie er bei der Inanspruchnahme der Sicherung oder des Bürgen ausgefallen ist, mit dem Rest der Forderung ist er nachrangiger Insolvenzgläubiger.[203]

5.3.1 Einfacher Rangrücktritt

Bei einem einfachen Rangrücktritt will der Gläubiger gem. seiner Erklärung erst nach der Befriedigung aller anderen Gläubiger der Gesellschaft bedient werden.[204] Das bedeutet, dass die Verbindlichkeit einen Rang hinter das sonstige Fremdkapital, aber noch vor das Eigenkapital zurücktritt.[205]

Bevor die Konkursordnung zum 1.1.1999 durch die Insolvenzordnung abgelöst wurde, war der einfache Rangrücktritt noch geeignet, die Passivierung im Überschuldungsstatus zu vermeiden.[206] Danach wurde in der Insolvenzordnung § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO eingeführt, aufgrund dessen die Überschuldung durch einen einfachen Rangrücktritt nicht mehr verhindert werden kann. Nach dieser Vorschrift kann ein Gesellschafter seine Forderungen

[201] Vgl. Uhlenbruck, in: Uhlenbruck, InsO-Kommentar, § 19 Rn. 13.
[202] Vgl. Füchsl/Weishäupl, in: MünchKommInsO, § 199 Rn. 2.
[203] Vgl. Uhländer, Eigenkapitalersetzende Darlehen, BB 2005, S. 70.
[204] Vgl. Schildknecht, Passivierungsverbote, DStR 2005, S. 181.
[205] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 537.
[206] Vgl. Rätke, Rangrücktrittsvereinbarung, BBK 2005, Fach 13 S. 4812 ff.

auf Rückgewähr kapitalersetzender Darlehen und ähnlicher kapitalersetzender Leistungen als nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren anmelden.[207] Mit dem Gesetzesmaterial zur Insolvenzordnung wurde begründet, dass ein (einfacher) Rangrücktritt zur Vermeidung der Überschuldung nicht mehr ausreiche und stattdessen ein Forderungserlass notwendig sei.[208] Dort heißt es wörtlich: „Auf der Passivseite des Überschuldungsstatus sind auch die nachrangigen Verbindlichkeiten […] zu berücksichtigen. Dem Bedürfnis der Praxis, durch den Rangrücktritt eines Gläubigers den Eintritt der Überschuldung zu vermeiden, oder eine bereits eingetretene Überschuldung wieder zu beseitigen, kann in der Weise Rechnung getragen werden, dass die Forderung des Gläubigers für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlassen wird".[209] Der Gesellschafter nimmt also seit dem 1.1.1999 trotz des vereinbarten Rangrücktritts am Insolvenzverfahren teil und kann seine Forderung, wenngleich nachrangig, zur Tabelle anmelden. Es wäre also möglich, im Rang hinter andere Gläubiger zurückzutreten und zugleich die Möglichkeit zu haben, im Rahmen des Insolvenzverfahrens befriedigt zu werden.[210] Es gab aber hierzu auch eine andere Ansicht. Diese ging davon aus, dass eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen auch ohne Vorliegen einer Rangrücktrittserklärung nicht in der Überschuldungsbilanz zu passivieren seien. Begründet wurde dies damit, dass Drittgläubigerinteressen nicht durch die Nichtberücksichtigung in der Überschuldungsbilanz gefährdet seien. Sie würden zwar im Insolvenzverfahren berücksichtigt, aber nachrangig nach allen erstrangigen Forderungen. Es bestehe also keine Konkurrenz zwischen nach- und erstrangigen Gläubigern.[211] Die h.M. ging aber von der ersten Variante aus. Diese Verfahrensweise galt jedoch nicht nur für Gesellschafter, sondern war auch für Drittgläubiger entsprechend anzuwenden.[212] Da aber ein Forderungsverzicht weitreichende, negative steuerliche Folgen haben kann und bezüglich der Verfahrensweise keine Einigkeit bestand, wurde mit dem BGH-Urteil v. 08.01.2001 der sog. qualifizierte Rangrücktritt ins Leben gerufen, wonach ein Rangrücktritt doch zur Vermeidung der Überschuldung verwendet werden kann. Danach ist kein Forderungserlass notwendig.[213]

[207] Vgl. Westerburg/Schwenn, Rangrücktrittsvereinbarungen, BB 2006, S. 501 ff.
[208] Vgl. Fischer, Rangrücktritt und Überschuldungsstatus einer GmbH, GmbHR 2000, S. 67.
[209] Gesetzentwurf InsO, BT-Drucksache 12/2443, S. 115.
[210] Vgl. Schmidt, Eigenkapitalersatz und Überschuldungsfeststellung, GmbHR 1999, S. 10 ff.
[211] Vgl. Lutter, Überschuldung, ZIP 1999, S. 646; Lenz, Überschuldung, GmbHR 1999, S. 283 f.
[212] Vgl. Fischer, Rangrücktritt und Überschuldungsstatus einer GmbH, GmbHR 2000, S. 68 ff.
[213] Vgl. Westerburg/Schwenn, Rangrücktrittsvereinbarungen, BB 2006, S. 502.

5.3.1.1 Behandlung in der Überschuldungsbilanz

Wie schon oben erläutert, reicht seit dem 1.1.1999 ein einfacher Rangrücktritt nicht mehr aus, um die Passivierung der subordinierten Verbindlichkeit in der Überschuldungsbilanz zu vermeiden.[214] Das gilt sowohl bei einem Rangrücktritt durch einen Gesellschafter, als auch bei einem Rangrücktritt durch einen Drittgläubiger wie z.B. eine Bank, ein Lieferant oder sonstigen Vertragspartner.[215] Allein die Tatsache, dass eine Verbindlichkeit eines Gesellschafters gem. § 32a GmbHG eigenkapitalersetzenden Charakter hat, reicht nicht aus, um von einer Passivierung in der Überschuldungsbilanz Abstand zu nehmen.[216] Die mit einem einfachen Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit ist gem. dem BGH-Urteil weiterhin als Fremdverbindlichkeit in der Überschuldungsbilanz auszuweisen.[217]

Einige Literaturmeinungen sind allerdings anderer Auffassung. Sie sind der Meinung, der lt. BGH-Urteil notwendige qualifizierte Rangrücktritt beruhe auf einem Missverständnis.[218] Danach wäre weiterhin ein einfacher Rangrücktritt ausreichend, um eine Überschuldung zu vermeiden.[219] Ihre Begründung liegt darin, dass der BGH in seinem Urteil fordert, dass zur Vermeidung der Überschuldung der Gläubiger mit seiner Forderung nach allen Gesellschaftsgläubigern, aber nur zugleich mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter berücksichtigt werden darf. Das würde einen Rücktritt in den Rang des § 199 Satz 2 InsO erfordern.[220] Dies würde bedeuten, dass die Gläubiger erst aus den Liquidationsüberschüssen befriedigt werden. Zur Entlastung der Überschuldungsbilanz ist dies aber nicht notwendig. Der Insolvenzgrund Überschuldung will eine weitere Verschlechterung der Befriedigungschancen der Gesellschaftsgläubiger vermeiden. Dazu muss der Gläubiger jedoch nicht bis auf den Rang des § 199 Satz 2 InsO zurücktreten. Um das Ziel der Überschuldungsvermeidung zu erreichen, genügt es auch, wenn er nach allen anderen Gläubigern zu bedienen ist. Dies wäre erfüllt, wenn der Rangrücktritt bis auf die letzte Stelle des § 39 Abs. 2 InsO vereinbart werden würde. Auch beim Rangrücktritt eines Gesellschafters muss dieser sich nicht auf den Rang seiner Mitgesellschafter stellen. Er braucht sich nicht

[214] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6791.
[215] Vgl. Teller/Steffan, Rangrücktritt, S. 77 ff.
[216] BGH v. 08.01.2001, DStR 2001, S. 175.
[217] Vgl. Suchanek/Hagedorn, Passivierung von Rangrücktrittsverbindl., FR 2004, S. 451 ff.
[218] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 537; O.V., Berücksichtigung von Rangrücktrittsvereinbarungen, FN-IDW 2005, S. 552.
[219] Vgl. Förster/Wendland, Krise der GmbH, GmbHR 2006. S. 176 f.
[220] BGH v. 08.01.2001, DStR 2001, S. 175.

schlechter zu stellen, als ein Drittgläubiger dies muss.[221] Außerdem gäbe es bei einem Rangrücktritt bis in § 199 Satz 2 InsO Probleme bei der Verteilung des Liquidationsüberschusses. Normalerweise wird dieser anhand der jeweiligen Kapitalanteile an die Gesellschafter verteilt. Bei einem im Insolvenzverfahren zu verteilenden Betrag wäre der Verteilungsschlüssel gem. § 39 Abs. 1 InsO der Nennbetrag der Forderung. An die Gesellschafter wäre der „Rest“ zu verteilen, an die Gläubiger ein bestimmter Betrag. Es ist also nicht möglich, hier eine gerechte Verteilung zu erreichen.[222] Da in vielen Fällen die Insolvenzmasse nicht ausreicht, wird sich die Frage, wie ein Liquidationserlös zu verteilen ist, eher selten stellen.[223] Die Auffassung, dass ein sog. einfacher Rangrücktritt weiterhin genüge, wird schon seit über einem Jahr von verschiedenen Literaturmeinungen vertreten. Es wird jedoch aus Sicherheitsgründen empfohlen, den Anforderungen des qualifizierten Rangrücktritts gerecht zu werden. Somit also keinen einfachen Rangrücktritt zur Vertragsgrundlage mehr zu machen, auch wenn dies von manchen nicht für notwendig gehalten wird.[224]

5.3.1.2 Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz

5.3.1.2.1 Auswirkungen bei der Gesellschaft

In der Überschuldungsbilanz möchte man erreichen, dass die Verbindlichkeit nicht passiviert zu werden braucht. In der Handels- und Steuerbilanz ist es gerade umgekehrt. Dort möchte man die Passivierung gerade nicht vermeiden, da es ansonsten zu einem Gewinn kommen würde und die darauf entfallende Steuerverbindlichkeit wiederum die Überschuldung verursachen könnte.[225] Die Behandlung der mit einem Rangrücktritt versehenen Verbindlichkeit in der Handels- und Steuerbilanz ist unabhängig von der Behandlung in der Überschuldungsbilanz.[226]

Grundsätzlich gilt für die Passivierung von Verbindlichkeiten dem Grunde nach das Vollständigkeitsprinzip gem. § 246 Abs. 1 HGB. Aufgrund dessen müssen alle Schulden im Jahresabschluss enthalten sein.[227] Ein Schuldner muss seine Verbindlichkeit ausweisen, da er sich gem. dem Vorsichtsprinzip der GoB (§ 238 Abs. 1 i.V.m. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)

[221] Vgl. Klein, Rangrücktrittsvereinbarung, GmbHR 2005, S. 665.
[222] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 537.
[223] Vgl. Henle/Bruckner, Wirkung qualifizierter Rangrücktrittserklärungen, ZIP 2003, S. 1738.
[224] Vgl. Taraschka, Behandlung des Rangrücktritts, DStR 2006, S. 110 ff.
[225] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 542.
[226] Vgl. Weber-Grellet, in: Schmidt, EStG-Kommentar, § 5 Rn. 550 „Gesellschafterfinanzierung“.
[227] Vgl. Rätke, Rangrücktrittsvereinbarung, BBK 2005, Fach 13 S. 4815 f.

nicht reicher machen darf, als er tatsächlich ist.[228] Sofern eine betrieblich begründete Verbindlichkeit nicht gem. § 397 BGB erlassen worden ist und sich nicht ergibt, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erfüllt werden muss, ist sie in der Handelsbilanz auszuweisen. Bei einem Rangrücktritt liegen diese beiden Situationen i.d.R. gerade nicht vor, so dass ein Ausweis in der Handels- und Steuerbilanz erfolgen muss.[229] Der Ausweis in der Handelsbilanz gilt gem. § 5 Abs. 1 EStG über das Maßgeblichkeitsprinzip auch für die Steuerbilanz.[230] Durch das BFH-Urteil vom 30.03.1993 ist dieser Grundsatz bestätigt.[231] Auch in den folgenden Urteilen vom 6.11.2003 und vom 20.10. 2004 wurde dem zugestimmt.[232] Je nachdem, wie die inhaltliche Ausgestaltung des einfachen Rangrücktritts erfolgt, hat dies Auswirkungen auf die handels- und steuerrechtliche Bilanzierung. Es sind folgende Ausgestaltungen zu unterscheiden:

Bei der Ausgestaltung des einfachen Rangrücktritts in der Form, dass die Verbindlichkeit nur aus künftigen Gewinnen zu tilgen ist, besteht handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht. Es handelt sich hierbei um eine Durchbrechung der Maßgeblichkeit und somit gilt für die Steuerbilanz ein Passivierungsverbot.[233] Ist vereinbart worden, dass nicht nur aus künftigen Gewinnen (Jahresüberschüssen), sondern auch aus künftigen Veräußerungsgewinnen zu tilgen ist und die stillen Reserven am Bilanzstichtag nicht bilanziert sind, gilt dies entsprechend. Die Begründung für diese Rechtsansicht liegt darin, dass eine Verbindlichkeit, welche nur aus künftigen Gewinnen/Veräußerungsgewinnen zu tilgen ist, das Vermögen zum Bilanzstichtag nicht belastet. Das kaufmännische Vorsichtsprinzip verlangt in diesem Fall keinen Ausweis der Verbindlichkeit.[234] Entscheidet sich der Steuerpflichtige für den Nichtausweis der Verbindlichkeit in der Handelsbilanz, sind meiner Meinung nach auch die Zinsen nicht mehr zu passivieren. Diese beiden Fälle erreichen jedoch nicht das Ziel, dass die Verbindlichkeit in der Steuerbilanz weiterhin bilanziert wird. Damit könnten sich u.U. steuerrechtliche Folgen ergeben, wie sie beim bereits oben erläuterten Forderungsverzicht auch eintreten können.

Ist die Ausgestaltung so, dass die Verbindlichkeit aus künftigen Gewinnen und aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen zu bedienen ist, hat der BFH erst

[228] Vgl. Taraschka, Behandlung des Rangrücktritts, DStR 2006, S. 110 ff.
[229] Vgl. Teller/Steffan, Rangrücktritt, S. 157 ff.
[230] Vgl. Schildknecht, Passivierungsverbote, DStR 2005, S. 182 f.
[231] BFH v. 30.03.1993, BStBl 1993 II, S. 502.
[232] BFH v. 06.11.2003, DStR 2004, S. 593; BFH U.v. 20.10.2004, BB 2005, S. 545.
[233] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6789.
[234] Vgl. Taraschka, Behandlung des Rangrücktritts, DStR 2006, S. 110 ff.

jüngst entschieden, dass dann das handelsrechtliche Passivierungswahlrecht und somit das steuerrechtliche Passivierungsverbot nicht anzuwenden ist. Hierbei ist das Vermögen des Schuldners, welches nicht zur Befriedigung anderer Gläubiger eingesetzt werden muss belastet. Es würde somit gegen das Vollständigkeitsprinzip verstoßen, wenn die Verbindlichkeit nicht ausgewiesen werden würde.[235]

Nicht nur in diesem Fall, sondern auch bei der Ausgestaltung, dass der Gläubiger in der Weise zurücktritt, dass die Befriedigung seiner Forderung aus einem Bilanzgewinn, Liquidationsüberschuss oder dem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen erfolgt, gilt folgendes: Da sich in diesem Fall für die Schuldnerin am Bilanzstichtag eine wirtschaftliche Last ergibt, ist die Verbindlichkeit zu passivieren.[236] Wie bereits oben erläutert, wurde dies schon im Urteil des BFH vom 30.03.1993 so bestätigt.[237] Aktuell hat das BMF hierzu in seinem Schreiben vom 08.09.2006 Stellung genommen und sich ebenfalls für die Passivierung der Verbindlichkeit ausgesprochen. Nach diesem Schreiben ist eine Verbindlichkeit zu passivieren, wenn sie rechtlich entstanden und wirtschaftlich verursacht ist. Auch die Tatsache, dass der Schuldner die Verbindlichkeit mangels ausreichenden Vermögen nicht oder nur teilweise tilgen kann, begründet noch keine Annahme einer fehlenden wirtschaftlichen Belastung. In der Folge ist die Verbindlichkeit weiterhin als FK zu passivieren.[238]

Da der Zinslauf durch einen Rangrücktritt nicht unterbrochen wird, sind die Zinsen weiterhin aufwandswirksam zu passivieren.[239] Auch der Höhe nach ergeben sich bei einem einfachen Rangrücktritt keine Auswirkungen.

5.3.1.2.2 Auswirkungen beim Gesellschafter

Grundsätzlich wird sich bei einem zurücktretenden Gesellschafter die Situation spiegelbildlich zur GmbH darstellen.

Vereinbart ein Gesellschafter, der seine Beteiligung im PV hält mit der GmbH einen einfachen Rangrücktritt, hat allein dieser Vertrag keine bilanziellen Auswirkungen. Aufgrund

[235] BFH v. 20.10.2004, BB 2005, S. 545.
[236] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6789.
[237] BFH v. 30.03.1993, BStBl 1993 II, S. 502.
[238] BMF-Schreiben v. 08.09.2006, BStBl. 2006 I, S. 850.
[239] Vgl. Häuselmann, Rangrücktritt, BB 1993, S. 1554 f.

des Rangrücktritts erhöhen sich bei diesem Gesellschafter auch nicht die AK seiner Beteiligung.[240]

Hält der Gesellschafter seine Beteiligung jedoch in einem BV, kommt es aufgrund des Rangrücktritts nicht zur Entpassivierung, weder in seiner Handels-, noch in seiner Steuerbilanz. Er ist weiterhin verpflichtet, die Forderung dem Grunde nach zu bilanzieren.[241] Dies entspricht auch dem Vollständigkeitsprinzip gem. § 246 Abs. 1 HGB.[242] Dem Grunde nach wird sich an der Bilanzierung der Forderung nichts ändern, lediglich bei der Bewertung, also der Höhe der Forderung, können sich Abweichungen ergeben. Der Rangrücktritt kann Anlass für eine Teilwertabschreibung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG sein. Inwieweit sich Auswirkungen auf den Wert ergeben, ist im Einzelnen zu prüfen. Hierfür gelten die allgemeinen Grundsätze.[243] Dass der Gesellschafter über seine Forderung einen Rangrücktritt vereinbart hat, muss er in der Bilanz nicht vermerken. Weder im Anhang gem. § 284 HGB, noch als Haftungsverhältnis oder Gewährleistung gem. § 251 HGB.[244]

5.3.1.2.3 Auswirkungen bei Dritten

Auch hier ist wieder zu unterscheiden, ob der zurücktretende Gläubiger bilanzierungspflichtig ist oder nicht. Unterliegt der Drittgläubiger nicht der Verpflichtung die Forderung in einer Bilanz auszuweisen, ergeben sich bei ihm keine Auswirkungen. Handelt es sich jedoch um einen bilanzierungspflichtigen Drittgläubiger wie z.B. ein Lieferant oder eine Bank, gilt auch hier, dass die Forderung dem Grunde nach zu aktivieren ist, aber der Höhe nach eine Teilwertabschreibung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG in Betracht kommt.[245]

5.3.1.3 Steuerliche Folgen

Da sich bei dem einfachen Rangrücktritt nach der h.M. keine gewinnerhöhende Auflösung der Verbindlichkeit bei der GmbH ergibt, ergeben sich auch keine steuerlichen Folgen. Lediglich bei den zurücktretenden Gläubigern, sei es ein Gesellschafter deren Beteiligung sich im BV befindet, oder ein bilanzierungspflichtiger Drittgläubiger wie ein Lieferant,

[240] Vgl. Crezelius, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 300.
[241] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6791.
[242] Vgl. Wiedmann, in: Bilanzrecht Kommentar, § 246 Rz. 3 ff.
[243] Vgl. Glanegger, in: Schmidt, EStG-Kommentar, § 6 Rn. 360 - 374.
[244] Vgl. Korts, Rangrücktritt, S. 13.
[245] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6791.

oder eine Bank, können sich steuerliche Folgen ergeben. Für den Fall, dass eine Teilwertabschreibung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG auf die Beteiligung beim Gesellschafter oder auf die Forderung beim Drittgläubiger vorgenommen werden kann, wirkt sich diese gewinnmindernd aus. Dadurch wird die Steuerbemessungsgrundlage gemindert.[246]

5.3.2 Qualifizierter Rangrücktritt

Der qualifizierte Rangrücktritt hat seinen Ursprung, wie schon oben angedeutet, im BGH-Urteil vom 08.01.2001.[247] Die Bezeichnung als „qualifizierten Rangrücktritt“ wurde erstmals im BGH-Urteil vom 02.07.2001 verwendet.[248] Im Gegensatz zum einfachen Rangrücktritt, bei dem erklärt wird, dass der Gläubiger erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger bedient wird, muss beim qualifizierten Rangrücktritt zusätzlich vereinbart werden, dass bis zur Abwendung der Krise die Forderung nicht vor, sondern nur zugleich mit den Einlagerückgewähransprüchen zu bedienen ist.[249] Genauer gesagt, bedeutet dies, dass der Gläubiger erklären muss, dass er so behandelt werden möchte, als handle es sich um statuarisches Kapital, d.h. Eigenkapital.[250]

5.3.2.1 Behandlung in der Überschuldungsbilanz

Der BGH hat sich in seinem Urteil nicht dazu geäußert, in welchen Rang genau die betroffene Forderung zurückzusetzen ist, um den Anforderungen des qualifizierten Rangrücktritts zu entsprechen. Wenn man das Urteil wörtlich nimmt, d.h. Befriedigung nur zugleich mit den Einlagenrückgewähransprüchen, müsste der Gläubiger bis auf den letzten Rang des § 199 Satz 2 InsO zurücktreten, um die Passivierung der Verbindlichkeit im Überschuldungsstatus zu vermeiden. Er würde also auf einer Stufe mit den Gesellschaftern der GmbH stehen.[251] Hierbei sind sich die verschiedenen Autoren nicht einig, ob tatsächlich diese Rangtiefe notwendig ist.[252]

---

[246] Vgl. Fischer, in: Kirchhof EStG, § 6 Rn. 136 ff.
[247] BGH v. 08.01.2001, DStR 2001, S. 175.
[248] BGH v. 02.07.2001, DStR 2001, S. 1577.
[249] Vgl. Taraschka, Behandlung des Rangrücktritts, DStR 2006, S. 110 ff.
[250] Vgl. Schildknecht, Passivierungsverbote, DStR 2005, S. 181 f.
[251] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6791.
[252] Vgl. Klein, Rangrücktrittsvereinbarung, GmbHR 2005, S. 664 f.

Manche Autoren sind der Meinung, dass schon ein Rangrücktritt auf die Stufe des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO ausreiche. Dies wird damit begründet, dass Ziel der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung die Sicherung der Befriedigung der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ist. Dies sei, soweit der Gläubiger auf den Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zurückgetreten ist, gewahrt, da die Insolvenzgläubiger des § 39 Abs. 1 Nr. 1-4 InsO vollständig befriedigt werden. Erst danach sind die Gläubiger des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO an der Reihe.[253]

Eine andere Auffassung ist, dass der Rangrücktritt bis auf die Stufe des § 39 Abs. 2 InsO gefordert wird. Dies sei daraus zu schließen, dass ein Rücktritt auf den Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO nicht in Betracht komme. Grund dafür ist, dass eigenkapitalersetzende Forderungen, also Forderungen des Ranges § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, in der Überschuldungsbilanz zu bilanzieren seien. Es kann also nicht sein, dass Forderungen mit einem Rangrücktritt auf die gleiche Stufe nicht passiviert werden müssen.[254]

Die folgenreichste Auffassung des Rangücktritts, auf den Rang des § 199 Satz 2 InsO, welche sich aus dem Wortlaut des BGH-Urteils ableiten lässt, findet ebenfalls Befürworter. Dabei würde die Forderung des Gläubigers gleichrangig mit den Eigenkapitalrückgewähransprüchen, aber nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger beglichen werden.[255] Eine nicht ganz so folgenreiche Möglichkeit des § 199 Satz 2 InsO ist die Variante, dass der Rücktritt auf den ersten Rang des § 199 Satz 2 InsO erfolgt. Dies bedeutet das gleiche, wie an letzter Stelle des § 39 Abs. 2 InsO befriedigt zu werden.[256]

Die h.M. ist der Auffassung, dass der Rücktritt entweder auf die letzte Stufe im Rang des § 39 Abs. 2 InsO, oder auf die erste Stufe des § 199 Satz 2 InsO erfolgen muss. Diese beiden Ränge unterscheiden sich insoweit nur dadurch, dass bei § 39 Abs. 2 InsO die Möglichkeit der Befriedigung als nachrangiger Insolvenzgläubiger besteht.[257] Der Rücktritt in den bloßen Rang des § 39 Abs. 2 InsO ist nicht ausreichend, da auch diese Gläubiger ihre Forderung, wenn auch nachrangig, im Insolvenzverfahren anmelden können. Somit auch bei ihnen der Gläubigerschutz erfolgen muss, um die Passivierung in der Überschuldungs-

[253] Vgl. Wittig, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 516 ff.
[254] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 541.
[255] Vgl. Suchanek/Hagedorn, Passivierung von Rangrücktrittsverbindl., FR 2004, S. 451 ff.
[256] Vgl. Klein, Rangrücktrittsvereinbarung, GmbHR 2005, S. 664 f.
[257] Vgl. Hölzle, Rangrücktritt als Sanierungsmittel, S. 853; Förster/Wendland, Krise der GmbH, GmbHR 2006. S. 176 f.

bilanz zu vermeiden.[258] Bei einem Rangrücktritt, der den Gläubiger auf die gleiche Stufe wie die Gesellschafter mit ihren Eigenkapitalrückgewähransprüchen stellt, ist nicht erforderlich, da dadurch allein die Gesellschafter geschützt würden und nicht die Gläubiger, wie es der Gläubigerschutzgedanke der Überschuldungsbilanz will.[259] Es gibt Stimmen, die der Meinung sind, dass ein „qualifizierter Rangrücktritt" zur Vermeidung der Überschuldung nicht notwendig sei. Dies stützen sie darauf, dass bei dem Rücktritt ein Rang vereinbart wird, der vor dem EK liegt, wie es auch beim einfachen Rangrücktritt der Fall ist. Der BGH wurde ihres Erachtens in seinem Urteil missverstanden.[260] Weitere Begründungen siehe auch oben bei der Behandlung des einfachen Rangrücktritts in der Überschuldungsbilanz. Es ist jedoch empfehlenswert, sich nicht auf diese Mindermeinung zu verlassen. M.E. sollte ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart sein, der insoweit hinter die anderen Verbindlichkeiten zurücktritt, wie es die h.M. für erforderlich hält.

5.3.2.2 Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz

5.2.2.2.1 Auswirkungen bei der Gesellschaft

Auch bei einem qualifizierten Rangrücktritt wird das Ziel verfolgt, dass die im Rang zurückgetretene Verbindlichkeit in der Handels- und Steuerbilanz weiterhin ausgewiesen wird. Die Gründe dafür sind genau die gleichen wie bei dem einfachen Rangrücktritt.[261] Die Grundsätze aus den BFH-Urteilen vom 30.03.1993, 06.11.2003 und vom 20.10.2004 sind auch beim qualifizierten Rangrücktritt anzuwenden.[262] Danach ist aufgrund des Vollständigkeits- und des Vorsichtsprinzips die mit einem Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit weiterhin auszuweisen. Damit erfolgt keine gewinnerhöhende Auflösung. Das gilt sowohl handelsbilanziell, als auch über das Maßgeblichkeitsprinzip gem. § 5 Abs. 1 EStG für die Steuerbilanz.[263] Durch das BGH-Urteil vom 08.01.2001 ist dieser Grundsatz jedoch ins Schwanken geraten.[264]

---

[258] Vgl. Klein, Rangrücktrittsvereinbarungen, GmbHR 2006, S. 251.
[259] Vgl. Klein, Rangrücktrittsvereinbarung, GmbHR 2005, S. 665.
[260] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 544.
[261] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 542.
[262] BFH v. 30.03.1993, BStBl 1993 II, S. 502; BFH v. 06.11.2003, DStR 2004, S. 593; BFH v. 20.10.2004, BB 2005, S. 545.
[263] Vgl. Watermeyer, Aktuelle Entwicklungen zum Rangrücktritt, GmbH-StB 2004, S. 371 ff.
[264] Vgl. Suchanek/Hagedorn, Passivierung von Rangrücktrittsverbindl., FR 2004, S. 453 f.

Insbesondere die Finanzverwaltung, aber auch andere Autoren, deren Meinung es ist, dass beim qualifizierten Rangrücktritt zur Vermeidung der Überschuldung ein Rangrücktritt bis in den Rang des § 199 S. 2 InsO erforderlich sei, vertreten folgende weitere Auffassung: Die zurückgetretene Forderung wird hier auf die gleiche Stufe wie die Einlagenrückgewähransprüche gestellt. Daraus wird geschlossen, dass auch handels- und steuerrechtlich eine Umwandlung von FK in EK erfolgt.[265] Außerdem sei dieser Rangrücktritt wie ein Forderungsverzicht zu behandeln.[266] Nach dieser Auffassung dürfte die Verbindlichkeit in der Handels-, sowie in der Steuerbilanz nicht mehr passiviert werden. Die Konsequenz daraus wäre ein außerordentlicher Ertrag.[267] Zur Begründung wird auch das BFH-Urteil vom 16.04.1991 herangezogen. Dort sei entschieden, dass während der Dauer des Rangrücktritts, dieser wie ein Forderungsverzicht wirke und deshalb auch handels- und steuerbilanziell so behandelt werden müsse.[268] Diese Rechtsauffassung ist nicht einschlägig und somit abzulehnen. Erstens kann zur Begründung der Umqualifizierung des FK in EK weder das Urteil des BGH v. 08.01.2001 noch das Urteil des BFH vom 16.04.1991 zugrunde gelegt werden.[269] Bei keinem der beiden Urteile wird explizit die Behandlung einer im Rang zurückgetretenen Verbindlichkeit bei der Schuldnergesellschaft in der Handels- und Steuerbilanz behandelt. Beim BGH-Urteil geht es um die Bilanzierung in der Überschuldungsbilanz.[270] Die Überschuldungsbilanz ist eine Sonderbilanz, deren Aufgabe es ist, die Insolvenzreife der Gesellschaft zu prüfen. Für sie gelten gerade nicht die handelsrechtlichen Vorschriften.[271] Das Urteil des BFH befasst sich zwar mit der Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz, jedoch nicht bei der Gesellschaft, sondern bei einem Gesellschafter.[272] Zweitens kann, solange ein qualifizierter Rangrücktritt nicht wie ein Forderungsverzicht formuliert wurde, nicht ein solcher angenommen werden. Ein qualifizierter Rangrücktritt und ein Forderungsverzicht sind in ihrer rechtlichen Wirkung vollkommen unterschiedlich. Ein wirksamer Forderungsverzicht benötigt wie oben schon erläutert, einen Erlassvertrag gem. § 397 BGB. Dabei erlischt die Forderung, wobei sie bei einem Verzicht mit Besserungsschein wieder aufleben kann. Ein Rangrücktritt dagegen verur-

[265] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1195 ff.
[266] Vgl. Watermeyer, BFH entscheidet zum qualifizierten Rangrücktritt, GmbHR 2006, S. 240 f.
[267] Vgl. Klein, Rangrücktrittsvereinbarung, GmbHR 2005, S. 665 ff.
[268] BFH v. 16.04.1991, BStBl 1992 II, S. 234.
[269] Vgl. Suchanek/Hagedorn, Passivierung von Rangrücktrittsverbindl., FR 2004, S. 453 ff.
[270] BGH v. 08.01.2001, DStR 2001, S. 175.
[271] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 542.
[272] BFH v. 16.04.1991, BStBl 1992 II, S. 234.

sacht nur eine abweichende Fälligkeit und kein Erlöschen der Forderung.[273] Die Verbindlichkeit stellt für die Gesellschaft weiterhin eine Verpflichtung dar und muss deshalb gem. dem Vorsichtsprinzip in der Handels- und Steuerbilanz weiterhin passiviert werden.[274]

Warum die Umqualifizierung der Verbindlichkeit von FK in EK ebenfalls nicht zur gewinnwirksamen Auflösung in der Handels- und Steuerbilanz führen kann, zeigt folgende Ansicht. Das EK wird aus handelrechtlicher Sicht in formelles und funktionelles EK unterschieden. Dabei soll das hier umqualifizierte EK funktionelles EK sein. Dieses soll bei der Umqualifizierung die gleichen Risikofunktionen übernehmen, wie es das formelle EK besitzt. Dazu müssen folgende Merkmale erfüllt sein: Volle Verlustteilnahme, Nachrangigkeit des gewährten Kapitals und Dauerhaftigkeit der Mittelzuführung. Für den Zeitraum der Krise ist das Kriterium volle Verlustteilnahme erfüllt. Der Gläubiger muss damit rechnen, dass er seine Forderung nicht mehr erhält. Auch das Merkmal der Nachrangigkeit ist erfüllt. Allerdings scheitert das Kriterium der dauerhaften Mittelzuführung daran, dass der Gläubiger nur für die Zeit der Krise auf die Stufe des EK´s zurücktritt. Es werden somit nicht alle Risikofunktionen des formellen EK´s übernommen, was eine Umqualifizierung im Handelsrecht nicht zulässt. Dies gilt gem. dem Maßgeblichkeitsprinzip auch für das Steuerrecht.[275]

Die weitere Passivierung in Handels- und Steuerbilanz kann auch darauf gestützt werden, dass der BFH seine Ansicht aus dem BFH-Urteil vom 30.03.1993 in weiteren Urteilen, die zeitlich nach dem Urteil des BGH ergangen sind, bestätigt hat.[276] In diesen Urteilen wurde zwar nicht zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Rangrücktritt unterschieden. Dies deutet jedoch darauf hin, dass eine Differenzierung nicht notwendig war und somit die Urteile auf beide Varianten anzuwenden sind. Die Wirkung, dass die Verbindlichkeit weiterhin zu passivieren ist, wirkt also nicht nur für den einfachen Rangrücktritt, sondern auch für den qualifizierten.[277] Ein erst kürzlich veröffentlichtes BMF-Schreiben hat hier für Klärung gesorgt. Danach ist eine Verbindlichkeit zu passivieren, wenn sie rechtlich entstanden und wirtschaftlich verursacht ist. Auch die Tatsache, dass der Schuldner die Verbindlichkeit mangels ausreichenden Vermögens nicht oder nur teilweise tilgen

[273] Vgl. Watermeyer, Aktuelle Entwicklungen zum Rangrücktritt, GmbH-StB 2004, S. 371 ff.
[274] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1195 ff.
[275] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6792.
[276] BFH v. 30.03.1993, BStBl 1993 II, S.; BFH U.v. 06.11.2003, DStR 2004, S. 593; BFH v. 20.10.2004, BB 2005, S. 545.
[277] Vgl. Klein, Rangrücktrittsvereinbarung, GmbHR 2005, S. 665 ff.

kann, begründet noch keine Annahme einer fehlenden wirtschaftlichen Belastung. In der Folge ist die Verbindlichkeit, über die ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde, weiterhin zu passivieren.[278]

Zur Annahme eines Forderungsverzicht für den Fall, dass der Rangrücktritt so vereinbart wurde, dass der Darlehensrückzahlungsanspruch mit dem statuarischen EK gleichgestellt wird, hat der BFH Stellung genommen. Er hat entschieden, dass bei Vereinbarung eines qualifizierten Rangrücktritts, wie ihn der BGH in seinem Urteil vom 08.01.2001 fordert, die Annahme eines Forderungsverzichts abzulehnen ist.[279] Die Freude über diese Entscheidung trügt, denn der BFH ist dabei in keiner Weise auf den BFH-Beschluss vom 16.05.2001 eingegangen. Dort hat der BFH sich in der Weise über diesen Fall geäußert, dass es zumindest zweifelhaft sei, ob in Bezug auf die Handels- und Steuerbilanz weiterhin Fremdkapital vorliege.[280] Da der BFH in seinem Urteil vom 10.11.2005 hierauf nicht eingegangen ist, hilft seine Entscheidung zur Annahme eines Forderungsverzichts nicht wirklich weiter. Denn es gibt somit in der Rechtsprechung sowohl Argumente, die für die Annahme eines Forderungsverzichts sprechen, als auch solche, die dagegen sprechen.[281] Auch in diesem Punkt hat das BMF in seinem Schreiben vom 08.09.2006 klargestellt, dass die Verbindlichkeit über die ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde, weiterhin als FK zu passivieren ist. Somit ist die Möglichkeit der Annahme eines Forderungsverzichtes beseitigt.[282] Zu Formerfordernissen, Nachweis in der Rechnungslegung und Ausweispflichten vgl. Anhang V.

5.3.2.2.2 Auswirkungen beim Gesellschafter und bei Dritten

Da sich im Ergebnis bei der Gesellschaft keine Entpassivierung der durch einen qualifizierten Rangrücktritt charakterisierten Verbindlichkeit ergeben hat, sind die Auswirkungen beim Gesellschafter und bei Drittgläubigern dieselben wie bei einem einfachen Rangrücktritt. Bei einer Gesellschafterbeteiligung und einer Drittgläubigerforderung im PV ergeben sich keine Auswirkungen.[283] Auch bei einer Gesellschafterbeteiligung und einer Drittgläubigerforderung im BV ändert sich im Grunde nichts, nur bei Inanspruchnahme der Mög-

[278] BMF-Schreiben v. 08.09.2006, BStBl. 2006 I, S. 850.
[279] BFH v. 10.11.2005, GmbHR 2006, S. 158.
[280] BFH v. 16.05.2001, BStBl. 2002 II, S. 436.
[281] Vgl. Westerburg/Schwenn, Rangrücktrittsvereinbarungen, BB 2006, S. 505 ff.
[282] BMF-Schreiben v. 08.09.2006, BStBl. 2006 I, S. 850.
[283] Vgl. Crezelius, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 300.

lichkeit einer Teilwertabschreibung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG ergibt sich eine gewinnmindernde Auswirkung.[284]

5.3.2.3 Steuerliche Folgen

Es ergeben sich auch keine anderen steuerlichen Folgen als bei einem einfachen Rangrücktritt. Weder bei der GmbH, noch bei den im Rang zurücktretenden Gläubigern, welches Gesellschafter oder Drittgläubiger sein können.[285]

Würde jedoch, so wie es eine Minderheit fordert, ein Ausweis in der Handels- und Steuerbilanz bei der Gesellschaft zu verneinen sein, da ein Forderungsverzicht fingiert wird, hätte dies gravierende Folgen. Dabei wären die Vorschriften, die für einen Forderungsverzicht gelten, anzuwenden.[286] Es wäre auf jeden Fall ein außerordentlicher Ertrag zu buchen, der auf Grund der Mindestbesteuerung gem. § 10d Abs. 2 EStG und § 10a GewStG zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen würde.[287] Dieser könnte aufgrund einer etwaigen verdeckten Einlage, abhängig davon, ob der Rangrücktritt mit einem Gesellschafter oder einem Drittgläubiger vereinbart wurde, noch gemindert werden.[288] Da die Steuerverbindlichkeit für diesen steuerpflichtigen Gewinn auch in der Überschuldungsbilanz zu passivieren ist, kann es sein, dass dadurch der Versuch, durch einen Rangrücktritt die Überschuldung zu verhindern, nicht gelingt.[289] Auch wegen des Hintergrunds, dass ein tatsächlicher Mittelzufluss nicht stattfindet, sondern es sich lediglich um einen Buchgewinn handelt. Durch den Nichtausweis wird der handelsbilanzielle Gewinn erhöht, welcher Grundlage für die Ausschüttung ist. Dieser Gewinn ist aber tatsächlich gar nicht realisiert worden.[290] Auch bei einem zurücktretenden Gesellschafter oder Drittgläubiger ergäben sich die gleichen Folgen wie bei einem Forderungsverzicht.[291]

---

[284] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6791.
[285] Vgl. Glanegger, in: Schmidt, EStG-Kommentar, § 6 Rn. 360 - 374.
[286] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 542 f.; vgl. auch oben gemachte Ausführungen zum Forderungsverzicht.
[287] Vgl. Watermeyer, Aktuelle Entwicklungen zum Rangrücktritt, GmbH-StB 2004, S. 371 ff.
[288] Vgl. Klein, Rangrücktrittsvereinbarung, GmbHR 2005, S. 665 ff.
[289] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, BB 2005, S. 542 f.
[290] Vgl. Suchanek/Hagedorn, Passivierung von Rangrücktrittsverbindl., FR 2004, S. 453 ff.
[291] Vgl. auch oben gemachte Ausführungen zum Forderungsverzicht.

5.3.3 Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG

Im August 2004 hat das BMF ein Schreiben zur Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG auf Fälle, in denen eine Rangrücktrittsvereinbarung vereinbart wurde, erlassen.[292] Durch dieses Schreiben wurde bei der steuerbilanziellen Behandlung wiederum für Verunsicherung gesorgt.[293] Nach der Vorschrift des § 5 Abs. 2a EStG gilt: Für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen erst anzusetzen, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind.[294] Gem. dem BMF-Schreiben ist § 5 Abs. 2a EStG für die folgende Ausgestaltung eines Rangrücktritts nicht anzuwenden, d.h. die Verbindlichkeit ist weiterhin auch in der Steuerbilanz zu passivieren. Dabei muss der Rangrücktritt so formuliert sein, dass die Rückzahlung der Verbindlichkeit nur dann zu erfolgen hat, wenn der Schuldner dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen künftig in der Lage ist und der Gläubiger mit seiner Forderung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktritt.[295] Bei dieser Formulierung liegt das vom BMF genannte Tatbestandsmerkmal nicht vor. Er setzt als Voraussetzung für die Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG fest, dass zwischen dem Ansatz der Verbindlichkeit und Gewinnen und Einnahmen eine Abhängigkeit im Zahlungsjahr bestehen muss.[296] Fehlt in der Vereinbarung außerdem die Möglichkeit der Tilgung aus dem sonstigen freien Vermögen, ist die Passivierung der Verbindlichkeit in der Steuerbilanz nicht mehr möglich.[297]

Die Literatur ist so gut wie einstimmig der Auffassung, dass dieses BMF-Schreiben fehl gehe.[298] Zunächst stellt sich die Frage, ob dieses Schreiben überhaupt auf den qualifizierten Rangrücktritt anzuwenden ist. Bei dem im BMF-Schreiben in Rn. 2 definierten Rangrücktritt handelt es sich um den durch die Rechtsprechung bestimmten einfachen Rangrücktritt.[299] Wäre das tatsächlich so, würde das Schreiben einen Fall regeln, der insolvenzrechtlich uninteressant ist. Da der einfache Rangrücktritt insolvenzrechtlich nicht genügt, um die Überschuldung zu verhindern, würde das Schreiben einen Fall regeln, der nicht mehr angewandt wird. Allein der qualifizierte Rangrücktritt kann lt. BGH eine Überschuldung

[292] BMF-Schreiben v. 18.08.2004, BStBl. 2004 I, S. 850.
[293] Vgl. Rätke, Rangrücktrittsvereinbarungen, StuB 2005, S. 499.
[294] Vgl. Weber-Grellet, in: Schmidt, EStG-Kommentar, § 5 Rn. 311 ff.
[295] BMF-Schreiben v. 18.08.2004, BStBl. 2004 I Rn. 2 , S. 850.
[296] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6792 f.
[297] Vgl. Watermeyer, BFH entscheidet zum qualifizierten Rangrücktritt, GmbHR 2006, S. 240 f.
[298] Vgl. Klein, Rangrücktrittsvereinbarung, GmbHR 2005, S. 668 f.
[299] Vgl. Neu/Watermeyer, Steuerlicher Handlungsbedarf, DStR 2004, S. 2130 f.

vermeiden, weshalb der im Schreiben beschriebene Fall auch den qualifizierten Rangrücktritt betreffen sollte.[300] Würde, so wie das BMF-Schreiben es wahrscheinlich auch wollte, der qualifizierte Rangrücktritt betroffen sein, ergäbe sich u.U. eine Kollision zwischen Insolvenz- und Steuerrecht. Wäre der Rangrücktritt so formuliert, dass die Tilgung aus dem sonstigen freien Vermögen möglich ist, wäre damit zwar die Gefahr der Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG behoben, allerdings ergäbe sich ein insolvenzrechtliches Problem.[301] Gem. dem BGH-Urteil ist zur Vermeidung der Überschuldung ein qualifizierter Rangrücktritt erforderlich und dieser liegt nur dann vor, wenn gerade nicht vereinbart ist, dass eine Tilgung aus dem sonstigen freien Vermögen möglich ist.[302] Es muss nach mancher Literaturmeinung vereinbart sein, dass die Forderung des Gläubigers wie Einlagenrückgewähransprüche behandelt wird. Würde man also den Rangrücktritt so vereinbaren, dass in der Steuerbilanz keine gewinnerhöhende Auflösung erfolgen muss, kann es sein, dass es insolvenzrechtlich nicht zur Vermeidung der Überschuldung kommt und umgekehrt.[303] Des weiteren wurde § 5 Abs. 2a EStG eingeführt, um dem Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung gerecht zu werden. Wenn dabei die Vorschrift von Verpflichtungen spricht, die nur zu erfüllen sind, wenn künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, handelt es sich dabei um bedingt entstehende Verbindlichkeiten.[304] Bei einem Rangrücktritt jedoch handelt es sich nicht um eine bedingte Verbindlichkeit.[305] Es liegt hier eine Änderung der Rückzahlungsmodalitäten vor und gerade keine Bedingung über die Entstehung, die Verbindlichkeit besteht.[306] Außerdem gibt das BMF keine Anweisungen, ab wann dieses Schreiben anzuwenden ist. Folge daraus ist, dass auch Rangrücktritte die vor dem 18.08.2004 abgeschlossen wurden, von dieser Regelung noch betroffen sind. Auch lässt sich das BMF nicht darüber aus, wie die Ausbuchung im Fall der Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG zu erfolgen hat.[307]

Ob bei Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG auch die Handelsbilanz von der Auflösung in der Steuerbilanz betroffen ist, lässt sich verneinen. Es würde nicht dem Vollständigkeits- und Vorsichtsprinzip entsprechen, wenn die Verbindlichkeit in der Handelsbilanz nicht mehr ausgewiesen werden würde. Das BFH-Urteil vom 20.10.2004 ist zwar zeitlich nach

[300] Vgl. Watermeyer, Aktuelle Entwicklungen zum Rangrücktritt, GmbH-StB 2004, S. 371 ff.
[301] Vgl. Rätke, Rangrücktrittsvereinbarungen, StuB 2005, S. 499 ff.
[302] BGH v. 08.01.2001, DStR 2001, S. 175.
[303] Vgl. Schildknecht, Passivierungsverbote, DStR 2005, S. 184.
[304] Vgl. Huntemann/Richthammer, Unternehmenssanierung, StuB 2004, S.447 f.
[305] Vgl. Suchanek/Hagedorn, Passivierung von Rangrücktrittsverbindl., FR 2004, S. 455 ff.
[306] Vgl. Hölzle, Besteuerung der Unternehmenssanierung, FR 2004, S. 1195 ff.
[307] Vgl. Watermeyer, BFH entscheidet zum qualifizierten Rangrücktritt, GmbHR 2006, S. 240 f.

dem BMF-Schreiben ergangen, konnte jedoch nicht für Aufklärung in den offenen Punkten des Schreibens sorgen. Der BFH hat in diesem Urteil zwar eine weitere Passivierung in der Steuerbilanz damit begründet, dass die Tilgung auch aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen zu bedienen sei, wie es das BMF fordert. Jedoch hat er diese Entscheidung getroffen, ohne Bezug auf das BMF-Schreiben zu nehmen.[308] Dies hat noch mehr Aufsehen erregt.[309]

Ein jüngst erlassenes Urteil des BFH hat jedoch wenigstens teilweise für Rechtssicherheit gesorgt. Dabei handelt es sich um das Urteil vom 10.11.2005, in dem der BFH vom Schreiben des BMF Abstand nimmt. Durch dieses Urteil wird die Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG insoweit ausgeschlossen, wie eindeutig vereinbart wurde, dass die Tilgung der Verbindlichkeit aus einem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen möglich ist.[310] Der Fall des § 5 Abs. 2a EStG kann im Zusammenhang mit einem Rangrücktritt nur vorliegen, wenn die Tilgung der Verbindlichkeit aus dem sonstigen freien Vermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist.[311] D.h. auch wenn in einer Rangrücktrittserklärung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Tilgung aus sonstigem freien Vermögen möglich ist, bleibt die Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG verwehrt.[312] Die Literaturmeinungen bleiben jedoch der Auffassung, dass § 5 Abs. 2a EStG schon deshalb nicht anzuwenden ist, weil diese Vorschrift nur bedingt entstehende Verbindlichkeiten erfasst, ein Rangrücktritt jedoch nicht bedingt entsteht. Dieser Ansicht ist der BFH nicht.[313] Der BFH nimmt keine Stellung dazu, ab wann das BMF-Schreiben anzuwenden ist, da er von diesem Schreiben ja auch Abstand nimmt. Allerdings weist er darauf hin, dass die Vorschrift des § 5 Abs. 2a EStG gem. § 52 Abs. 12a Satz 2 EStG i.d.F. des Steuerbereinigungsgesetztes 1999 für die Wirtschaftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31.12.1998 beginnen. Somit gilt die Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG, auch wenn der BFH nicht vollständig mit dem BMF übereinstimmt, schon vor dem 18.08.2004.[314] Zur Art und Weise des Ausbuchens für den Fall, dass § 5 Abs. 2a EStG greift, nimmt der BFH im Gegensatz zum BMF Stellung. Es sind die Vorschriften über den Forderungsverzicht anzuwenden.[315]

---

[308] BFH v. 20.10.2004, BB 2005, S. 545.
[309] Vgl. Rätke, Rangrücktrittsvereinbarung, BBK 2005, Fach 13 S. 4816 f.
[310] BFH v. 10.11.2005, GmbHR 2006, S. 158.
[311] Vgl. Watermeyer, BFH entscheidet zum qualifizierten Rangrücktritt, GmbHR 2006, S. 242 f.
[312] Vgl. Förster/Wendland, Krise der GmbH, GmbHR 2006. S. 176 f.
[313] Vgl. O.V., Anmerkung zum BFH-Urteil, BBK 2006, Fach 17 S. 3347.
[314] BFH v. 10.11.2005, GmbHR 2006, S. 158.
[315] Vgl. Watermeyer, BFH entscheidet zum qualifizierten Rangrücktritt, GmbHR 2006, S. 242 f.

Nicht nur der BFH hat in seinem Urteil v. 05.11.2005 von diesem BMF-Schreiben Abstand genommen, sondern auch das BMF selbst hat dieses Schreiben durch ein neues vom 08.09.2006 ersetzt. Darin wird u.a. die Auswirkung des § 5 Abs. 2a EStG auf die Passivierung von Verbindlichkeiten bei Vereinbarung eines einfachen oder qualifizierten Rangrücktritts behandelt. In diesem Schreiben nimmt das BMF ausdrücklich sowohl auf den einfachen, als auch auf den qualifizierten Rangrücktritt Bezug. Bei einem einfachen Rangrücktritt, greift danach § 5 Abs. 2a EStG grundsätzlich nicht, da die erforderliche Abhängigkeit zwischen Verbindlichkeit und Einnahmen oder Gewinnen nicht erfüllt ist. Infolge dessen ist die Verbindlichkeit weiterhin zu passivieren. Fehlt jedoch beim einfachen Rangrücktritt die Bezugnahme auf die Möglichkeit der Tilgung auch aus sonstigem freien Vermögen, entfällt die Passivierung aufgrund der Vorschrift des § 5 Abs. 2a EStG. Dieser Fall ist jedoch nicht praxisrelevant, da der einfache Rangrücktritt wie auch oben schon erläutert, insolvenzrechtlich keinen Sinn macht. In Bezug auf einen qualifizierten Rangrücktritt hat dieses BMF-Schreiben für Klärung gesorgt. Laut BMF ist § 5 Abs. 2a EStG nicht anzuwenden, da auch hier die Voraussetzung der Abhängigkeit zwischen Verbindlichkeit und Einnahmen oder Gewinnen nicht besteht. Beim qualifizierten Rangrücktritt ist die Begleichung der Verbindlichkeit zeitlich aufschiebend bedingt, sie kann also bis zur Abwendung der Krise verweigert werden. Das BMF geht auch ausdrücklich darauf ein, dass es beim qualifizierten Rangrücktritt für die Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG nicht auf eine explizite Bezugnahme auf die Möglichkeit der Tilgung auch aus einem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen ankommt. In diesem Schreiben wird auch auf die zeitliche Anwendung eingegangen: Das Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Das BMF weißt auch daraufhin, dass dieses Schreiben dem BFH-Urteil vom 10.11.2005 nicht entgegensteht.[316]

6 Zusammenfassung

Um den Zustand der insolvenzrechtlichen Überschuldung einer GmbH zu vermeiden, oder zu beseitigen, sind sowohl der Forderungsverzicht mit Besserungsschein, als auch ein Rangrücktritt geeignet. Bei beiden Sanierungsinstrumenten gilt ein Ansatzverbot in der Überschuldungsbilanz.[317] Allerdings ist beim Rangrücktritt auf eine korrekte Formulierung

[316] BMF-Schreiben v. 08.09.2006, BStBl. 2006 I, S. 850.
[317] Vgl. Häuselmann, Rangrücktritt, BB 1993, S. 1557.

der Vereinbarung zu achten, ansonsten kann es sein, dass das Ziel der Insolvenzvermeidung verfehlt wird.[318] Ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein ist aus der Sicht der GmbH in Bezug auf Zinszahlungen vorteilhafter als ein Rangrücktritt. Bei einem Forderungsverzicht wird ab Verzicht der Zinslauf unterbrochen.[319] Bei einem Rangrücktritt dagegen wird nur die Auszahlung der Zinsen gesperrt, der Zinslauf wird jedoch nicht unterbrochen.[320] Handelsrechtlich führt der Forderungsverzicht mit Besserungsschein von Drittgläubiger oder Gesellschafter immer zu einer erfolgswirksamen Ausbuchung der Verbindlichkeit bei der GmbH. Beruht der Verzicht eines Gesellschafters jedoch auf einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung, besteht i.H.d. Zeitwerts der Forderung ein Wahlrecht, zwischen einem erfolgswirksamen a.o. Ertrag, oder einer erfolgsneutralen verdeckten Einlage in Form einer Kapitalrücklage. [321] Bei einem Rangrücktritt gilt für die handelsrechtliche Beurteilung unabhängig davon, wer zurücktritt, eine Ansatzpflicht für die Verbindlichkeit in der Handelsbilanz. Auch in der Steuerbilanz ist bei einem Rangrücktritt mit korrekter Formulierung die Verbindlichkeit weiterhin auszuweisen, so dass sich keine Gewinnauswirkungen und somit auch keine Steuerlast ergibt.[322] Anders stellt sich die Situation jedoch bei einem Forderungsverzicht mit Besserungsschein dar. Grundsätzlich hat in der Steuerbilanz eine erfolgswirksame Ausbuchung zu erfolgen, so dass ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht. Lediglich bei einem Verzicht durch einen Gesellschafter der aufgrund gesellschaftsrechtlicher Veranlassung den Verzicht erklärt, kann die erfolgswirksame Ausbuchung i.H.d. werthaltigen Teils der Forderung ausgeglichen werden. Da jedoch in der Situation einer Krise die Forderung nicht mehr voll, in manchen Fällen sogar gar nicht mehr werthaltig ist, kann der a.o. Ertrag nicht voll ausgeglichen werden. So kann nach Verrechnung mit Verlustvorträgen ein steuerpflichtiger Gewinn entstehen, der wiederum die Überschuldung der GmbH herbeiführen kann.[323] Zwar wird bei Erfüllung der oben unter 5.2.3.1 genannten Voraussetzungen die Steuer auf den Sanierungsgewinn auf Antrag mit dem Ziel des Erlasses gestundet, die Verlustvorträge werden jedoch gemindert oder sogar ganz aufgebraucht.[324] Bei einem Rangrücktritt dagegen bleiben die Verlustvorträge unberührt und können für zukünftige Gewinne benutzt werden. Aus diesen Gründen stellt sich ein Rang-

[318] Zu Musterverträgen, sowohl zum Rangrücktritt, als auch zum Forderungsverzicht mit Besserungsschein siehe Anhang IV.
[319] Vgl. Wittig, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 240 f.
[320] Vgl. Schmidt, Eigenkapitalersatz und Überschuldungsfeststellung, GmbHR 1999, S. 11.
[321] Vgl. Schlagheck, Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7255 f.
[322] Vgl. Watermeyer, Aktuelle Entwicklungen zum Rangrücktritt, GmbH-StB 2004, S. 371 ff.
[323] BFH v. 09.06.1997, BStBl. 1998 II, S. 307.
[324] Vgl. Rätke, Rangrücktrittsvereinbarung, BBK 2005, Fach 13 S. 4818 ff.

rücktritt für die GmbH vorteilhafter dar, als ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein.[325] Aus Sicht der verzichtenden Gläubiger stellt sich ebenfalls der Rangrücktritt günstiger dar. Verzichtet ein Gläubiger, dessen Forderung ggü. der GmbH im BV liegt, kann der Verlust, der sich durch einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein ergibt, gewinnmindernd berücksichtigt werden. Liegt jedoch die Forderung im PV, kann der Verlust steuerlich nicht geltend gemacht werden. Nur bei einer steuerverstrickten Beteiligung i.S.d. § 17 EStG kann sich der Verlust auswirken, jedoch erst bei Veräußerung der Beteiligung.[326] Beim Rangrücktritt kann sich beim Verzichtenden, der seine Forderung im BV hält, nur in Form einer Teilwertabschreibung, die sich gewinnmindernd äußert, auswirken. Bei einer Forderung im PV ergibt sich keine Auswirkung.[327] Es ist also zu empfehlen, zunächst das Sanierungsinstrument des Rangrücktritts zu wählen, da dies steuerlich nicht so folgenreich ist. Allerdings besteht hier immer noch nicht in allen Punkten Rechtssicherheit, so dass bei der Formulierung des Rangrücktritts Vorsicht geboten ist, damit das angestrebte Ziel auch erreicht wird. Neben den steuerlichen Folgen sind auch eventuelle haftungs- und strafrechtlichen Folgen bei Verfehlen des Ziels, aufgrund falscher Formulierung, nicht außer acht zu lassen.[328]

[325] Siehe auch Übersicht Anhang II und III.
[326] Vgl. Crezelius, in: Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, S. 304.
[327] Vgl. Schlagheck, Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, BBK 2005, Fach 12 S. 6791.
[328] Vgl. Watermeyer, Aktuelle Entwicklungen zum Rangrücktritt, GmbH-StB 2004, S. 369.

Anhang I: Beispiel zum Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Sachverhalt:

Die X-KG hält seit 1999 Anteile an der X-GmbH. Sie gewährte ihrer Tochter 1999 zur Erweiterung der Produktionsstätte ein Darlehen i.H.v. 1 Mio. Euro, das bei einer Laufzeit von acht Jahren marktüblich verzinst wurde. Da die X-GmbH im Dezember 2001 in eine finanzielle Krise geriet, erließ die X-KG ihrer Tochter im Januar 2002 die Darlehensforderung in voller Höhe. Der Schulderlass stand unter der auflösenden Bedingung, dass die Darlehensforderung rückwirkend ab Januar 2002 wieder auflebt, sobald und soweit sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der X-GmbH in der Weise verbessern, dass durch die Erfüllung der Darlehensforderung einschließlich Zinsen keine Gefährdung anderer Gläubiger eintritt. Der laufende Verlust im Jahr 2002 betrug ohne KSt 200.000 Euro. Das z.v.E. 2003 beträgt -100.000 Euro. Bei Eintritt der Besserung waren rückwirkend ab Januar 2002 auch die in der Zwischenzeit angefallenen Zinsen von jährlich 45.000 Euro nachzuzahlen. Wegen der angespannten finanziellen Situation der X-GmbH sind die Beteiligten davon ausgegangen, dass die Darlehensforderung im Januar 2002 nur noch zu 40% werthaltig war. Im Januar 2004 trat der Besserungsfall ein.

Fragen:

1. Welche steuerlichen Folgen haben sich zum Zeitpunkt des Schulderlasses im Januar 2002 ergeben

   a) für die X-GmbH
   b) für die X-KG

   und wie hatten die Beteiligten zu buchen?

2. Welche steuerlichen Folgen ergeben sich im Jahr 2003?

3. Welche steuerlichen Folgen ergeben sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Besserungsfalles im Januar 2004

   a) für die X-GmbH

   b) für die X-KG

   und wie haben die Beteiligten zu buchen?

4. Wie sind die für 2002 und 2003 nachzuzahlenden Zinsen bei der X-GmbH zu behandeln?

Antworten:

1. a) Der Schulderlass führte bei der X-GmbH zu einer verdeckten Einlage i.H.d. Teilwerts der Forderung (400.000 Euro), im Übrigen war die Darlehensverbindlichkeit (600.000 Euro) gewinnerhöhend aufzulösen.

Bei der X-GmbH entsteht ein Sanierungsgewinn i.H.v.:	600.000 Euro
abzüglich laufender Verlust:	- 200.000 Euro
= verbleibender zu versteuernder Sanierungsgewinn:	400.000 Euro
KSt 2002 auf den Sanierungsgewinn:	100.000 Euro

Wenn die X-GmbH einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung nach § 163 AO beantragt hat, ist die KSt 2002 i.H.v. 100.000 Euro über den Zeitpunkt des Bedingungseintritts hinaus unter Widerrufsvorbehalt zu stunden.

Buchung: Darlehensverbindlichkeit an Kapitalrücklage	400.000 Euro
Darlehensverbindlichkeit an a.o. Ertrag	600.000 Euro

1. b) Die verdeckte Einlage führte bei der X-KG zu AK der Beteiligung (400.000 Euro); Die Darlehensforderung (600.000 Euro) war gewinnmindernd aufzulösen.

Buchung: Beteiligungskonto der Darlehensforderung	400.000 Euro
a.o. Aufwand an Darlehensforderung	600.000 Euro

2. Aufgrund des im Jahr 2003 erwirtschafteten z.v.E. von -100.000 Euro, reduziert sich der verbleibende zu versteuernde Sanierungsgewinn. Die Stundung der KSt ist auf 75.000 Euro zu reduzieren. Der Verlust des Jahres 2003 ist verbraucht. Ein verbleibender Verlustabzug zum 31.12.2003 besteht nicht.

In 2002 versteuerter Sanierungsgewinn:	400.000 Euro
abzüglich Verlustrücktrag:	-100.000 Euro

verbleibender zu versteuernder Sanierungsgewinn:	300.000 Euro
KSt 2002 auf den verbleibenden Sanierungsgewinn:	75.000 Euro

3. a) Die Darlehensverbindlichkeit ist bei der X-GmbH wieder einzubuchen. Dabei ergibt sich eine Gewinnminderung i.H.v. 600.000 Euro. Die verdeckte Einlage gilt als zurückgewährt. Der zu versteuernde Sanierungsgewinn i.H.v. 300.000 Euro wird auf Null reduziert. Folglich ist die Stundung zu widerrufen.

Buchung: Kapitalrücklage an Darlehensverbindlichkeit	400.000 Euro
a.o. Aufwand an Darlehensverbindlichkeit	600.000 Euro

3. b) Die Darlehensforderung ist bei der X-KG wieder einzubuchen. Dabei ergibt sich eine Gewinnerhöhung i.H.v. 6000.000 Euro. Die AK der Beteiligung mindern sich um 400.000 Euro.

4. Die Zinsen i.H.v. 90.000 Euro sind 2004 als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Quelle: Angelehnt an: Weber, Beispiel Forderungsverzicht, Steuer-Seminar 2004, S. 153 ff.; Schlagheck, Bedingter Forderungsverzicht, BBK 2003, Fach 14 S. 7271f.

Anhang II: Überblick Auswirkungen eines Forderungsverzicht mit Besserungsscheins

Forderungsverzicht mit Besserungssschein	Überschuldungsbilanz	Handelsbilanz	Steuerbilanz	Steuerliche Auswirkung
durch einen Dritten	Ansatzverbot	Ansatzverbot	Ansatzverbot	gewinnerhöhende Ausbuchung der Verbindlichkeit
durch einen Gesellschafter aus betrieblicher Veranlassung	Ansatzverbot	Ansatzverbot	Ansatzverbot	
durch einen Gesellschafter aus gesellschaftsrechtlicher Veranlassung	Ansatzverbot	Ansatzverbot	Ansatzverbot	i.H.d. werthaltigen Teils verdeckte Einlage i.H.d. nicht werthaltigen Teils a.o. Ertrag

Anhang III: Überblick über die Auswirkungen eines Rangrücktritts

Qualität des Rangrücktritts	Überschuldungs-bilanz	Handelsbilanz	Steuerbilanz	Steuerliche Auswirkung
Einfacher Rangrücktritt, Tilgung - aus künftigen Gewinnen	Ansatzpflicht	Ansatzwahlrecht	Ansatzverbot	Einlage i.H. der Wert-haltigkeit, im Übrigen Gewinn
Einfacher Rangrücktritt, Tilgung - aus künftigen Gewinnen - und/oder Liquidationsüberschuss	Ansatzpflicht	Ansatzpflicht	Ansatzpflicht	-
Einfacher Rangrücktritt, Tilgung - aus künftigen Gewinnen - und/oder Liquidationsüberschuss - und aus anderem freien Vermögen	Ansatzpflicht	Ansatzpflicht	Ansatzpflicht	-
Qualifizierter Rangrücktritt, Tilgung - aus künftigen Gewinnen - und/oder Liquidationsüberschuss	Ansatzverbot	Ansatzpflicht	Ansatzpflicht	-
Qualifizierter Rangrücktritt, Tilgung - aus künftigen Gewinnen - und/oder Liquidationsüberschuss - und aus anderem freien Vermögen - Rangtiefe vor § 199 Satz 2 InsO	Ansatzverbot	Ansatzpflicht	Ansatzpflicht	-
Qualifizierter Rangrücktritt, Tilgung - aus künftigen Gewinnen - und/oder Liquidationsüberschuss - und aus anderem freien Vermögen - Rangtiefe in § 199 Satz 2 InsO	Ansatzverbot	Annahme eines Forderungsver-zichts? dann Ansatz-verbot	Annahme eines Forderungsver-zichts? dann Ansatz-verbot	wenn Ansatzverbot: Einlage i.H. der Wert-haltigkeit, im Übrigen Gewinn
Qualifizierter Rangrücktritt, Tilgung - aus künftigen Gewinnen - und/oder Liquidationsüberschuss - und nicht aus anderem freien Vermögen	Ansatzverbot	Ansatzpflicht	Ansatzvebot	Einlage i.H. der Wert-haltigkeit, im Übrigen Gewinn

Quelle: Angelehnt an: Watermeyer, Aktuelle Entwicklungen zum Rangrücktritt, GmbH-StB 2004, S. 373.

Anhang IV: Musterverträge

Forderungsverzicht gem. § 397 BGB mit Besserungsschein:

Zwischen

..... – Gläubiger –

und

..... – Schuldner –

(genaue Bezeichnung der Schuld, die erlassen werden soll)

Der Schuldner schuldet dem Gläubiger aufgrund des Kaufvertrages/Darlehensvertrages vom ..... einen Betrag von .....Euro. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kaufpreis/Darlehen in Höhe von ..... Euro, Zinsen in Höhe von ..... Euro

Der Gläubiger erlässt dem Schuldner diese Kaufpreis-/Darlehensschuld einschließlich Zinsen. Der Schuldner nimmt diesen Erlass an.

(Der Gläubiger verzichtet gegenüber dem Schuldner auf diese Kaufpreis-/Darlehensschuld einschließlich Zinsen. Der Schuldner nimmt diesen Verzicht an.)

Besserungsschein

Die Kaufpreis-/Darlehensschuld einschließlich Zinsen wird dem Schuldner unter der auflösenden Bedingung erlassen, dass der Schuldner sie erfüllt, sobald Sanierung eingetreten ist. (Auf die Kaufpreisschuld einschließlich Zinsen verzichtet der Gläubiger unter der auflösenden Bedingung, dass der Schuldner sie erfüllt, sobald Sanierung eingetreten ist.)

_____, den _____

_____ _____

(Lieferant/Darlehensgeber) (Käufer/Darlehensnehmer) [329]

[329] Vgl. Korts., Rangrücktritt, S. 14.

Rangrücktritt

Zwischen

..... – Gläubiger –

und

..... – Schuldner –

I.

1. Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer gemäß Vereinbarung vom ……. folgendes Darlehen gewährt: Euro ……. (in Worten: Euro …….-).

2. Das in vorstehend Ziff. 1. genannte Darlehen ist mit ……% p.a. zu verzinsen.

3. Das Darlehen ist für beide Parteien mit einer Frist von …….. Monaten zum Monatsende kündbar.

II.

1. Der Darlehensgeber erklärt hiermit für die Rückzahlung des unter vorstehend Ziff. I. genannten Darlehens den qualifizierten Rangrücktritt dergestalt, dass er mit seinem Anspruch auf Tilgung des Darlehens hinter alle Forderungen anderer Gläubiger des Darlehensnehmers zurücktritt.

2. Das Darlehen soll nur dann und insoweit zu tilgen bzw. im Falle einer Kündigung zurückforderbar sein, nachdem sämtliche Gesellschaftsgläubiger befriedigt und – bis zur Abwendung der Krise – auch nicht vor, sondern nur zugleich mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Mitgesellschafter berücksichtigt, also so behandelt wird, als handele es sich bei dem Darlehen um statutarisches Eigenkapital. In diesem Rahmen ist der Anspruch aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Gesellschaft zu erfüllen.

III.

1. Diese Rangrücktrittsvereinbarung wird
   - zur Abwendung einer sonst entstehenden Überschuldung
   - zur Beseitigung einer bereits entstandenen Überschuldung

   vereinbart.

2. Auch für den Zeitraum, während dessen der Rangrücktritt gemäß vorstehenden Vereinbarungen wirksam ist, ist das Darlehen mit dem vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Zur Zahlung dieser Zinsen ist der Darlehensnehmer jedoch nur verpflichtet, sobald und soweit durch diese Leistung keine Überschuldung eintritt.

_____, den _____

_____ _____

(Darlehensgeber) (Darlehensnehmer)[330]

[330] Angelehnt an: Fingerhut, Formularbuch für Verträge, S. 594 f.; Westerburg/Schwenn, Rangrücktrittsver einbarungen, BB 2006, S. 503.

Anhang V: Formerfordernisse/Nachweis in der Rechnungslegung/Ausweispflichten[331]

	Formerfordernisse	Nachweis in der Rechnungslegung	Ausweispflichten
		hängt von der Auswirkung auf die Handels- und Steuerbilanz ab[332]	
Forderungsverzicht mit Besserungsschein	mündliche Vereinbarung ist zulässig[333] Aus Beweisgründen ist schriftlich besser[334]	da Ansatzverbot, erfolgswirksame Ausbuchung[335]	§ 285 Satz 1 Nr. 3 HGB: Ausweis im Anhang als sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB auszuweisen sind[336]
Rangrücktritt	mündliche Vereinbarung ist zulässig[337] Aus Beweisgründen ist schriftlich besser[338]	da i.d.R. Ansatzpflicht keine Änderung in der Rechnungslegung[339] lediglich Umbuchung, wenn sich aufgrund des Rangrücktritts die Restlaufzeit ändert §§ 268 Abs. 5 und 285 Satz 1 Nr. 1a HBG[340]	Ausweis im Anhang ist eine Kannvorschrift jedoch Mussvorschrift, bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag, da sonst unklar wie das Unternehmen trotz buchmäßiger Überschuldung fortgeführt werden kann[341]

[331] Zusammenstellung anhand verschiedener Literaturquellen
[332] Vgl. Wolf, Neues zu Rangrücktrittserklärungen, StuB 2004, S. 774 f.
[333] Vgl. Grüneberg, in: Palandt BGB-Kommentar, § 397 Rn. 1 ff.
[334] Vgl. Wolf, Neues zu Rangrücktrittserklärungen, StuB 2004, S. 774 f.
[335] Vgl. Ellrott, in: BeBiKo, § 285 Rn. 65.
[336] OLG Frankfurt a.M. U.v. 20.02.2003, DStR 2003, S. 1892.
[337] Vgl. Heerma, Passivierung bei Rangrücktritt, GmbHR 2006, S. 242 f.
[338] Vgl. Wolf, Neues zu Rangrücktrittserklärungen, StuB 2004, S. 774 f.
[339] Vgl. Wiedmann, in: Bilanzrecht Kommentar, § 285 Rn. 3 f.
[340] Vgl. Merz/Hübner, Überschuldungsstatus, DStR, S. 806 f.
[341] Vgl. Clemm/Erle, in BeBiKo, § 266 Rn. 255.

Gesetze und Verwaltungsanweisungen und andere Quellen

Bilanzrichtliniengesetz	Bilanzrichtliniengesetz vom 19.12.1985, BStBl. 1986 I, S. 94.
BMF-Schreiben	vom 18.08.2004, Schreiben betr. Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG auf Fälle, in denen zwischen einem Schuldner und Gläubiger eine Rangrücktrittsvereinbarung abgeschlossen wurde, BStBl. 2004 I, S. 850.
BMF-Schreiben	vom 27.03.2003, Schreiben zur Behandlung von Sanierungsgewinnen; Steuerstundung und Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen (§§ 163, 222,227 AO), FR, 85. Jg., 2003, S. 478 - 480.
BMF-Schreiben	vom 08.06.1999, Schreiben zur Behandlung eines Darlehensverlusts eines wesentlich im Sinne des § 17 EStG beteiligten Gesellschafters als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung gemäß § 17 Abs.2 EStG, BStBl. 1999 I, S. 545.
BMF-Schreiben	vom 08.09.2006, Schreiben zur Passivierungvon Verbindlichkeiten bei Vereinbarung eines einfachen oder qualifizierten Rangrücktritts; Auswirkungen des § 5 Abs. 2a EStG, BStBl. 2006 I, S. 850.
BT-Drucksache	12/2443, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO).

Rechtsprechungsverzeichnis

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
Bundesfinanzhof		
U.v. 14.08.1974	I R 168/72	BStBl. 1975 II, S. 123
U.v. 10.10.1985	IV B 30/85	BStBl. 1986 II, S. 68
U.v. 26.10.1987	GrS 2/86	BStBl. 1988 II, S. 348
U.v. 30.05.1990	I R 41/87	BStBl. 1991 II, S. 588
U.v. 16.04.1991	VIII R 100/87	BStBl. 1992 II, S. 234
U.v. 31.07.1991	VIII R 23/89	BStBl. 1992 II, S. 375
U.v. 30.03.1993	IV R 57/91	BStBl. 1993 II, S. 502
B. v. 09.06.1997	GrS 1/94	BStBl. 1998 II, S. 307
U.v. 29.07.1997	VIII R 57/94	BStBl. 1998 II, S. 652
U.v. 15.10.1997	I R 103/93	BVH/NV 1998, S. 572
U.v. 06.04.2000	IV R 31/99	BFH/NV 2000, S. 1161
B.v. 16.05.2001	I B 143/00	BStBl. 2002 II, S. 436
U.v. 06.11.2003	IV R 10/01	DStR, 42. Jg., 2004, S. 593
U.v. 20.10.2004	I R 11/03	BB, 60. Jg., 2005, S. 545
U.v. 10.11.2005	IV R 13/04	GmbHR, 97. Jg., 2006, S. 158
Bundesgerichtshof		
U.v. 08.01.2001	II ZR 88/99	DStR, 39. Jg., 2001, S. 175
U.v. 02.07.2001	II ZR 264/99	DStR 39. Jg., 2001, S. 1577

Finanzgericht Münster

U.v. 27.05.2004	2 K 1307/02	EFG, 2004, S. 1752

Amtsgericht Köln

B. v. 09.06.1999	73 IN 16/99	ZIP, 20. Jg., 1999, S. 1889

Landgericht Hamburg

U.v. 16.03.2001	303 O 310/00	ZIP, 22. Jg., 2001, S. 711

Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

U.v. 20.02.2003	3 U 37/99	DStR, 41. Jg., 2003, S. 1892

Literaturverzeichnis

Bales, Klaus Brinkmann, Jochen	Sanierung von Unternehmen, Finanz Colloquium, Heidelberg 2005.
Bareis, Peter Kaiser, Andreas	Sanierung als Steuersparmodell?, in: DB, 57. Jg., 2004, S. 1841 - 1847.
Bauer, Joachim	(Unternehmenssanierung) Rechtsfragen der Unternehmenssanierung, ZAP Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Berlin 2005.
Beck, Alexander	(Sanierungsgewinne) Die steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen, in: DStR, 41. Jg., 2003, S. 1602 - 1605.
Bitz, Horst	Anmerkung zu BFH, Urteil v. 07.04.2005, in: GmbHR, 96. Jg., 2005, S. 1064 - 1065.
Blöse, Joachim	(Besteuerung von Sanierungsgewinnen) Besteuerung von Sanierungsgewinnen: Gesteigerte Sanierungschancen aufgrund des BMF-Schreibens vom 27.3.2003, in: GmbHR, 94. Jg., 2003, S. 579 - 580.
Buth, Andrea Hermanns, Michael	(Sanierung) Restrukturierung Sanierung Insolvenz, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2004.
Dörner, Bernhard	(Krise der GmbH) Gestaltungsmöglichkeiten mit Gesellschafterdarlehen in der Krise der GmbH, in: INF, 55. Jg., 2001, S. 494 - 498.
Dötsch, Ewald Eversberg, Horst Jost, Werner Pung, Alexandra Witt, Georg (Hrsg.)	(Die Körperschaftsteuer) Die Körperschaftsteuer, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, zum Umwandlungssteuergesetz und zu den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften der Anteilseignerbesteuerung, 55. Ergänzungslieferung November 2005, Schäffer-Pöschel Verlag, Stuttgart 2005.
Düll, Alexander Fuhrmann, Gerd Eberhard, Martin	(Aktuelles Beratungs-Know-how) Aktuelles Beratungs-Know-how mittelständischer Kapitalgesellschaften, in: DStR, 41. Jg., 2003, S. 862 - 869.

Eickmann, Dieter
Flessner, Axel
Irschlinger, Friedrich
(HeidlKommInsO) Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2006.

Ellrott, Helmut
Förschle, Gerhart
Hoyos, Martin
Winkeljohann, Norbert
(Hrsg.)
(BeBiKo) Beck´scher Bilanz-Kommentar Handels- und Steuerbilanz, 6. Auflage, C.H.Beck Verlag, München 2006.

Eisele, Florian
Schaber, Mathias
(Forderungsverzicht mit Besserungsschein) Zum Eigenkapital-Charakter eines Forderungsverzichts mit Besserungsschein, in: StuB, 3. Jg., 2001, S. 891 - 894.

Fingerhut, Michael
Kroh, Gundo
(Hrsg.)
Formularbuch für Verträge, 11. Auflage, Carl Heymanns Verlag, München 2005.

Fischer, Roland
Rangrücktritt und Überschuldungsstatus einer GmbH, in: GmbHR, 91. Jg., 2000, S. 66 - 70

Fritsche, Heinz-Günter
(Die Streichung von § 3 Nr. 66 EStG) Die Streichung von § 3 Nr. 66 EStG als Sanierungshindernis und die Sicherung des Sanierungserfolgs mittels Erlass nach §§ 163, 227 AO, in: DStR, 38. Jg., 2000, S. 2171 - 2176.

Förster, Guido
Wendland, Jan
(Krise der GmbH) steuerliche Folgen von Gesellschafterdarlehen in der Krise der GmbH, in: GmbHR, 97. Jg., 2006, S. 169 - 178.

Fromm, Andreas
(Überschuldungsprüfung) Die Überschuldungsprüfung im Insolvenzrecht, in; GmbHR, 95. Jg., 2004, S. 940 - 945.

Groh, Manfred
Eigenkapitalersatz in der Bilanz, BB, 48. Jg., 1993, S. 1882 - 1892.

Haarmeyer, Hans
(InsO) Guter Rat bei Insolvenz, 2. Auflage, Deutscher Taschenbuchverlag, München 2004.

Häger, Michael
(Überschuldung und Sanierung) Checkbuch Überschuldung und Sanierung, 3. Auflage, Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2004.

Harle, Georg
Kulemann, Grit
(Forderungsverzicht gegen Besserungsschein) Forderungsverzicht gegen Besserungsschein - ein Gestaltungsmodell wird eingeschränkt, in: GmbHR, 95. Jg., 2004, S. 733 - 735.

Harz, Michael
Hub, Heinz-Günter
Schlarb, Eberhard
(Sanierungs-Management) Sanierungs-Management Unternehmen aus der Krise führen, 2. Auflag, Verlag Wirtschaft und Finanzen, Düsseldorf 1999.

Haufe Steuer Office
Fachbeiträge, Themenlexikon, Sanierungsgewinn, Stand Oktober 2005.

Häuselmann, Holger
(Rangrücktritt) Rangrücktritt versus Forderungsverzicht mit Besserungsabrede, in: BB, 48. Jg., 1993, S. 1552 -

Heerma, Dirk
(Passivierung bei Rangrücktritt) Passivierung bei Rangrücktritt: widersprüchliche Anforderungen an Überschuldungsbilanz und Steuerbilanz, in: BB, 60. Jg., 2005, S. 537 - 544.

Henle, Walter
Bruckner, Volkmar
(Wirkung qualifizierter Rangrücktrittserklärungen) Zur Wirkung qualifizierter Rangrücktrittserklärungen auf das Innenverhältnis der Gesellschafter in der Insolvenz der GmbH, in: ZIP, 24. Jg., 2003, S. 1738 - 1740.

Hoffmann, Wolf-Dieter
Anmerkung zu BFH, Urteil v. 10.11.2005, GmbHR, 96. Jg., 2005, S. 162 - 164.

Hölzle, Gerrit
(Besteuerung der Unternehmenssanierung) Besteuerung der Unternehmenssanierung - Die steuerlichen Folgen gängiger Sanierungsinstrumente, in: FR, 86. Jg., 2004, S. 1193 - 1248.

Hölzle, Gerrit
(Rangrücktritt als Sanierungsmittel) Der qualifizierte Rangrücktritt als Sanierungsmittel-und Steuerfalle?, in: GmbHR, 96 Jg., 2005, S. 852 - 859.

Huntemann, Eva-Maria
Richthammer, Etienne
(Unternehmenssanierung) Neue steuerliche Hindernisse bei der Unternehmenssanierung, in: StuB, 6. Jg., 2004, S. 446 - 448.

Janssen, Bernhard
(Steuererlass in Sanierungsfällen) Steuererlass in Sanierungsfällen - faktisches Wiederaufleben des § 3 Nr.66 EStG a.F.?!, in: BB, 60. Jg., 2005, S. 1026 - 1027.

Kanzler, Hans-Joachim — Der steuerfreie Sanierungsgewinn, in: NWB, 57. Jg., 2004, Fach 3 S. 12971 - 12974.

Kirchhof, Paul (Hrsg.) — (Kirchhof EStG) Kompakt Kommentar Einkommensteuergesetz, C.F. Müller Verlag, 6. Auflage, Heidelberg 2006.

Kirchhoff, Hans-Peter
Lwowski, Hans-Jürgen
Stürner, Rolf — (MünchKommInsO) Münchner Kommentar zur Insolvenzordnung, C.H. Beck Verlag, München 2001.

Klein, Martin — (Rangrücktrittsvereinbarung) Rangrücktrittsvereinbarung - als Sanierungsinstrument ein Auslaufmodell?, in: GmbHR, 96. Jg., 2005, S. 663 - 670.

Klein, Martin — (Rangrücktrittsvereinbarung) Rangrücktrittsvereinbarungen - ein Update nach der Stellungnahme des IDW, in: GmbHR, 97. Jg., 2006, S. 249 - 252,

Korts, Petra
Korts, Sebastian — (Rangrücktritt) Rangrücktritt, Forderungserlass und andere Sicherungsmittel, 2. Auflage, VSRW-Verlag, Bonn 2003.

Leibner, Wolfgang — (Krisen- und Insolvenzberater) Der Steuerberater als Krisen und Insolvenzberater, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2004.

Lenz, Tobias — (Überschuldung) Verbindlichkeit mit Rangrücktritt im Überschuldungsstatus, in: GmbHR, 90. Jg., 1999, S. 283 -

Lutter, Marcus — (Überschuldung) Zahlungseinstellung und Überschuldung unter der neuen Insolvenzordnung, in: ZIP, 20. Jg., 1999, S. 641 - 647.

Maus, Karl-Heinz — (Besteuerung des Sanierungsgewinns) Die Besteuerung des Sanierungsgewinns - ein Problem für die Sanierungspraxis, die Insolvenzgerichte und die Insolvenzverwalter, in: ZIP, 23. Jg., 2002, S. 589 - 596.

Nerlich, Jörg
Kreplin, Georg
(Sanierung und Insolvenz) Münchner Anwalts Handbuch Sanierung und Insolvenz, C.H. Beck Verlag, München 2006.

Neu, Norbert
Watermeyer, Heinrich
(Steuerlicher Handlungsbedarf) Steuerlicher Handlungsbedarf zum Jahreswechsel 2004/2005, in: DStR, 42. Jg., 2004, S. 2128 - 2136.

Nolte, Anna
(Behandlung von Sanierungsgewinnen) Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen - Steuerstundung und Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen, in: NWB, 2005, Fach 3 S. 13735 - 13748.

Niering, Christoph
Hillebrand, Christoph
Wege durch die Unternehmenskrise, Deubner Verlag, Köln 2004.

O.V.
(Berücksichtigung von Rangrücktrittsvereinbarungen) Berücksichtigung von Rangrücktrittsvereinbarungen im Überschuldungsstatus und in der Handelsbilanz, in: FN-IDW, 2005, S. 552.

O.V.
Insolvenzen Deutschland
http://www.destatis.de/indicators/d/ins110ad.htm vom 19.03.2006

O.V.
(Anmerkung zum BFH-Urteil) Teilwertabschreibung und Rangrücktritt bei eigenkapitalersetzenden Darlehen- Anmerkung zum BFH-Urteil vom 10.11.2005, in: BBK, 53. Jg., 2006, Fach 17 S. 3345 - 3348.

Grüneberg, Christian
(Palandt BGB-Kommentar) Beck´sche Kurzkommentar Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, Band 7, 65. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2006.

Rätke, Bernd
(Rangrücktrittsvereinbarung) Die Rangrücktrittsvereinbarung zwischen Insolvenz- und Steuerrecht, in: BBK, 52. Jg., 2005, F 13 S. 4811 - 4820.

Rätke, Bernd
(Rangrücktrittsvereinbarungen) Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2a EStG auf Rangrücktrittsvereinbarungen, in: StuB, 7. Jg., 2005, S. 497 - 501.

Schildknecht, Urs
(Passivierungsverbote) Passivierungsverbote nach Rangrücktrittsvereinbarungen, in: DStR, 43. Jg., 2005, S. 181 - 184.

Schlagheck, Markus (Bedingter Forderungsverzicht) Bedingter Forderungsverzicht im Handels- und Steuerrecht, in: BBK, 50. Jg., 2003, Fach 14 S. 7263 - 7272.

Schlagheck, Markus (Forderungsverzicht) Forderungsverzicht im Handels- und Steuerrecht, in: BBK, 50. Jg., 2003, Fach 14 S. 7255 - 7261.

Schlagheck, Markus (Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz) Rangrücktritt in der Handels- und Steuerbilanz - Abgrenzung des einfachen vom qualifizierten Rangrücktritt, in: BBK, 52. Jg., 2005, Fach 12 S.6787 - 6794.

Schmidt, Karsten Eigenkapitalersatz und Überschuldungsfeststellung, in: GmbHR, 90. Jg., 1999, S. 9 - 15.

Schmidt, Ludwig (Hrsg.) (Schmidt EStG-Kommentar) Einkommensteuergesetz, Kommentar, 12. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 1993.

Schmidt, Ludwig (Hrsg.) (Schmidt EStG-Kommentar) Einkommensteuergesetz, Kommentar, 16. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 1997.

Schmidt, Ludwig (Hrsg.) (Schmidt EStG-Kommentar) Einkommensteuergesetz, Kommentar, 24. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2005.

Schmidt, Karsten
Uhlenbruck, Wilhelm Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, 3. Auflage, Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2003.

Staudinger, Julius (Hrsg.) (Staudinger BGB-Kommentar) J. von Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Verlag Sellier - der Gruyter, Berlin 2005.

Strüber, Malte
Donat, Christoph (Freistellung von Sanierungsgewinnen) Die ertragsteuerliche Freistellung von Sanierungsgewinnen durch das BMF-Schreiben vom 27.3.2003, in: BB, 58. Jg., 2003, S. 2036 - 2043.

Suchanek, Markus
Hagedorn, Sonja (Passivierung von Rangrücktrittsverbindl.) Passivierung von Rangrücktrittsverbindlichkeiten, in: FR, 86. Jg., 2004, S. 451 - 457.

Taraschka, Franz (Behandlung des Rangrücktritts) Zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung des Rangrücktritts, in: DStR, 44. Jg., 2006, S. 110 - 112.

Teller, Horst
Steffan, Bernhard (Rangrücktritt) Rangrücktrittsvereinbarungen zur Vermeidung der Überschuldung bei der GmbH, 3. Auflage, RWS Verlag, Köln 2003.

Tipke, Klaus
Kruse, Heinrich-Wilhelm (Kommentar zur AO und FGO) Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar zur AO 1977 und FGO (ohne Steuerstrafrecht), Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 1961/2005, Stand November 2005.

Uhländer, Christoph (Eigenkapitalersetzende Darlehen) Eigenkapitalersetzende Darlehen im Steuer- und Gesellschaftsrecht - ein systematischer Überblick, in: BB, 60. Jg., 2005, S. 70 - 76.

Uhländer, Christoph (Erlass der ESt) Erlass der Einkommensteuer auf den Sanierungsgewinn, in: ZInsO, 9. Jg., 2005, S. 76 - 77.

Uhlenbruck, Wilhelm (Hrsg.) (InsO-Kommentar) Insolvenzordnung, Kommentar, 12. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 2003.

Vögeli, Ansgar (Sanierungsgewinn) Sanierungsgewinn - Gewinn oder Grund erneuter Insolvenz?, in: ZInsO, 4. Jg., 2000, S. 144 - 146.

Watermeyer, Heinrich Aktuelle Entwicklungen zum Rangrücktritt - Neue Fragen aus dem BMF-Schreiben vom 18.08.2004, in: GmbH-StB, 93. Jg., 2004, S. 369 - 374.

Watermeyer, Heinrich BFH entscheidet zum qualifizierten Rangrücktritt, in: GmbHR, 97. Jg., 2006, S. 240 - 243.

Weber, Burkhard (Beispiel Forderungsverzicht) Forderungsverzicht eines GmbH-Gesellschafters gegen Besserungsschein, in: Steuer-Seminar, 2004, S. 153 - 158.

Wiedmann, Harald (Hrsg.) (Bilanzrecht Kommentar) Bilanzrecht Kommentar zu den §§ 283 - 342a HGB, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2003.

Wolf, Thomas (Neues zu Rangrücktrittserklärungen) Neues zu Rangrücktrittserklärungen von Gesellschaftern, in: StuB, 6. Jg., 2004, S. 771 - 775.

Wimmer, Klaus (Hrsg.) (FK-InsO) Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage, Luchterhandverlag, München 2006.

Zimmermann, Walter Insolvenzrecht, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2003.

Notizen

Die zugesandten Unterlagen haben Ihre Ansprüche erfüllt? Sie wollen unsere Arbeit weiterhin unterstützen, auch finanziell?

Werden Sie Mitglied in unserem Förderverein!

Füllen Sie hierzu bitte einfach den umseitigen Mitgliedsantrag aus und senden uns diesen zu oder sprechen Sie den Geschäftsführer Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger, Tel. (0 77 20) 39 06-140, E-Mail: hirschberger@ba-vs.de, hierauf an. Der Jahresbeitrag für Unternehmen/Institutionen beträgt derzeit 50 €.

Wir freuen uns selbstverständlich auch über eine

Einzelspende,

für die Sie umgehend eine Spendenbescheinigung erhalten. Die Bankverbindung lautet: Volksbank Donau-Neckar eG (BLZ 643 901 30), Konto-Nr. 128 103 000.

Der Partnerverein ist eine seit 1983 bestehende, gemeinnützige Institution, in der sich

- die Ausbildungsstätten,
- Lehrbeauftragte und Professoren der Berufsakademie,
- Absolventen und Studenten und
- Freunde der Berufsakademie

engagieren, um

- für die Idee der Berufsakademie zu werben,
- die Verbundenheit der Berufsakademie mit ihren ehemaligen Studenten, mit Dozenten, Freunden und Förderern zu pflegen,
- die Lehrtätigkeit an der Berufsakademie Villingen-Schwenningen, ihre Studenten und Absolventen zu fördern und
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren und durchzuführen,
- Studenten einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen.

Als Mitglied des Partnervereins

- werden Sie zu allen Akademieabenden (Vorträge über aktuelle Themen) eingeladen; die Teilnahme ist kostenlos.
- erhalten Sie den quartalsweise erscheinenden „BA Blickpunkt“, um sich immer über die aktuellen Entwicklungen an Ihrer Berufsakademie auf dem Laufenden zu halten,
- unterstützen Sie mit Ihrem Beitrag die aktuellen Studierenden und finanzieren Anschaffungen, die sonst nicht getätigt werden könnten,
- halten Sie Kontakt zu uns und das ist uns wichtig.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auch unter **www.ba-vs-partnerverein.de**

PARTNER DER BERUFSAKADEMIE
VILLINGEN-SCHWENNINGEN E.V.

An den
Partner der Berufsakademie
Villingen-Schwenningen e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 30
78054 Villingen-Schwenningen

FAX-Nr. (07720) 3906-119

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Verein Partner der Berufsakademie Villingen-Schwenningen e. V. Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und des Beitragseinzuges elektronisch gespeichert werden.

Unternehmen/Institution:		
Ansprechpartner/in:		
Strasse:	PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:	
Datum:	Unterschrift:	

Abbuchungsermächtigung

Ich ermächtige den Partner der Berufsakademie Villingen-Schwenningen e.V. jederzeit widerruflich den Jahresbeitrag von meinem u. a. Konto abzubuchen.

Kontonummer:	BLZ:
Bank/Spk.:	
Datum:	Unterschrift:

Disk 04/2006